Der heutige Stand der bedingten Begnadigung in Preußen mit einem Ausblick auf die bedingte Verurteilung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Karl Ottmann
Referendar in Berlin.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1920.

Gutachter: Geh. Justizrat Prof. Dr. R. v. Hippel.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

§ 1. Grundgedanken, Wesen und Erscheinungsformen des bedingten Straferlasses 1
§ 2. Einführung und Entwicklung der bedingten Begnadigung in Deutschland 5

Zweites Kapitel.

Die bedingte Begnadigung (systematische Darstellung).

§ 3. Einleitung 6
§ 4. A. Voraussetzungen der bedingten Begnadigung 8
a) Alter 10
b) Vorstrafen 12
c) Art und Höhe der erkannten Strafe 13
d) Die Tat 16
e) Aussicht auf Bewährung 17
§ 5. B. Die Bewilligung des Strafaufschubs.
a) Wer entscheidet über den Strafaufschub? 19
b) Die Unterlagen für die Entscheidung 21
§ 6. C. Die Bewährung.
a) Die Bewährungsfrist 26
b) Das Verhalten während der Frist 29
c) Die Folgen des Verhaltens 35
§ 7. D. Die Begnadigung 35

§ 8. **Drittes Kapitel.**

Die Anwendung der bedingten Begnadigung (Statistisches) . . . 37

§ 9. Schluß 47
Anhang: Entwurf einer A- und B-Liste 48

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Der bedingte Straferlaß. 1901.

Aschrott, Über den Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen. 1889.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 1906.

Appelius, Die bedingte Verurteilung und andere Ersatzmittel für die kurzzeitige Freiheitsstrafe. 1890.

Denkschriften des Reichsjustizamts 1896—1908, insbesondere: Verhandlungen des Reichstags 12. LP. I. Session Bd. 254 Nr. 1321.

Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission bearbeitet von Ebermayer 1914.

Falck, Die bedingte Strafaussetzung. In dem Sammelwerk „Die Gerichtspraxis" von Pape 1914 S. 665 ff.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Aufgestellt von Kahe, Liszt, Lilienthal und Goldschmidt 1911.

Gutachten der preuß. Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte. Im Preuß. Justizministerialblatt 1890 S. 177 ff.

Herrnstadt, Das Institut der bedingten Begnadigung. 2. Aufl. 1912.

v. Hippel, Die Vorschläge zur Einführung der bedingten Verurteilung in Deutschland. Im Gerichtssaal Bd. 43 S. 99.

Kirchenheim, Bedingte Bestrafung. Im Gerichtssaal Bd. 43 S. 51.

Klee, Bedingte Begnadigung. In Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 2. Aufl. 1912 Bd. 1 S. 384.

Köhne, Bedingte Strafaussetzung. In der Deutschen Juristenzeitung 1913 S. 210.

Lammasch in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 9 S. 448.

Lammasch im Gerichtssaal Bd. 44 S. 243.

v. Liszt, Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung. In der vergleichenden Darstellung des deutschen und außerdeutschen Strafrechts, allgemeiner Teil, 1908 Bd. 3.

v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 9 S. 755, Bd. 10 S. 70.

v. Liszt, Reform der Freiheitsstrafe. Im Preußischen Jahrbuch Bd. 46.

Neppenbacher, Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung. Würzburger Diss. 1906.

Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 17 S. 570.

Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. 1905.
Siebert, Bedingte Strafaussetzung. 1913.
Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat. Jahrg. 1—15.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung. 1909.
Wach, Reform der Freiheitsstrafe. 1890.
Zucker, Über Strafe und Strafvollzug in Übertretungsfällen. 1905.

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

§ 1.

Grundgedanken, Wesen und Erscheinungsform.

I. Der Gedanke, einem Verurteilten die Strafe unter der Bedingung zu erlassen, daß er durch weiteres, einwandfreies Verhalten sich dieser Nachsicht und Milde würdig erweist, ist ein dem menschlichen Empfinden so naheliegender, daß wir uns nicht zu wundern brauchen, ihn schon im Recht früherer Zeiten verwirklicht zu finden.

Die Bedeutung aber, die diesem Gedanken heute in allen Kulturländern zukommt, ist gegen frühere Zeiten so überragend, daß wir die historischen Vorläufer hier außer acht lassen und in dem bedingten Straferlaß geradezu eine Neuschöpfung der letzten 50 Jahre sehen können[1]).

II. Es war dies die Zeit, wo in der Kriminalpolitik die Tendenz an Boden gewann, durch die Strafe nicht nur auf die Gesamtheit vergeltend und abschreckend zu wirken, sondern vor allem auch möglichst günstige Wirkungen gegenüber dem einzelnen bestraften Verbrecher zu erzielen. Mit der Entwicklung des Besserungsgedankens in diesem Zusammenhang wuchs die Zahl derer, die den Übeltäter nur durch den moralischen Einfluß des bedingten Straferlasses zu rechtmäßiger Lebensführung zu motivieren gedachten, um so mehr als man einsah, daß die Strafe, die in unserem Strafensystem vorherrscht, die kurzfristige Freiheitsstrafe, am allerwenigsten geeignet erscheint, bessernd zu wirken.

Das Gefängnis, so wurde von den Anhängern dieser Gedanken ausgeführt, kann geradezu eine Brutstätte des Verbrechens

---

[1]) Zuerst eingeführt 1869 in Massachusetts.

werden und mancher, der noch kein schlechter Mensch war, als er hineinkam, hat es als solcher verlassen. Das „Gesessenhaben" mit seinen ganzen erniedrigenden Folgeerscheinungen, das Gefühl, die Achtung vor der Mitwelt und vor sich selbst verloren zu haben, der wirtschaftliche Ruin, den auch eine kurze Einkerkerung nach sich ziehen kann, das alles kann bewirken, daß man mit der Strafe gerade das Gegenteil von dem erreicht, was man erreichen wollte [1]).

Wer das erste Mal in einem Moment des Leichtsinns, in Unerfahrenheit oder Not mit dem Strafgesetz in Konflikt kam, für den kann die Furcht vor der Schande, die die Strafdrohung des Übels einflößt, eine hinreichende Lehre, die Strafvollstreckung aber hinter Gefängnismauern ein Verhängnis sein.

Und als sich schließlich der Sinn für eine besondere Behandlung der Jugendlichen Bahn brach mit der Überzeugung, daß man hier vor allem erzieherisch zu wirken habe, da siegte der Gedanke des Straferlasses unter der Bedingung guter Führung vollends.

Was sich vom gegnerischen Standpunkt aus sagen ließ, war namentlich folgendes:

Nichts ist unpädagogischer als mit einem Stock immer zu drohen und nie zu schlagen, nichts muß die heilsame Angst vor den Strafgesetzen in der Volksanschauung mehr herabsetzen als die Erfahrung, daß es bei den Strafandrohungen bleibt und zur Strafvollstreckung nicht zu kommen braucht, daß schließlich geradezu der Grundsatz gilt: „Einmal ist keinmal". Nie wird der Besserungsgedanke im Strafrecht so den tief eingewurzelten und berechtigten Vergeltungsgedanken verdrängen können, daß ein Vergehen ohne Sühne nicht dem Rechtsempfinden des Volkes widerspräche.

Im einzelnen braucht auf das Für und Wider [2]) in diesem Streit nicht eingegangen zu werden. Denn das Institut des be-

---

[1]) vgl. insbesondere den Gedankengang der Motive zu dem belgischen Gesetz v. 31. 5. 1888, zit. bei v. Kirchenheim a. a. O.

[2]) Übersichtliche Zusammenstellung der Gründe für und gegen die bedingte Strafaussetzung wird in der Begr. z. Vorentw. zu einem deutschen StGB. S. 131, 132 gegeben.

dingten Straferlasses ist nicht nur siegreich in allen Strafrechten der Welt durchgedrungen, es hat sich jetzt auch schon in jahrzehntelanger Anwendung bewährt.

III. Wir können das Wesen des bedingten Straferlasses vielleicht noch deutlicher herausarbeiten, wenn wir es in Gegensatz zu einem anderen Institut unserer Rechtsordnung bringen, das auf den ersten Blick sehr viel verwandte Züge aufzuweisen scheint, der vorläufigen Entlassung.

Nach §§ 23 ff. StGB. können die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten, wenn sie $^3/_4$, mindestens aber 1 Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt und sich während dieser Zeit gut geführt haben, vorläufig entlassen werden. Führen sie sich weiter gut, so gilt mit dem Ablauf der festgesetzten Strafzeit die Freiheitsstrafe als vollständig verbüßt. Wir haben also hier, wie bei dem bedingten Straferlaß, eine Schonzeit für den Verurteilten, wo das Damoklesschwert des Strafvollzugs über ihm schwebt, er es aber in seiner Macht hat, glimpflich wegzukommen. Die Unterschiede sind jedoch folgende:

Bei der vorläufigen Entlassung handelt es sich um ein Mittel, den Strafvollzug individuell zu gestalten. Er muß schärfer oder milder gestaltet werden können, je nachdem wie der Verurteilte sich ihm unterwirft. Als Verschärfung sind event. Einzelhaft und Disziplinarstrafen gegeben, als Milderung im höchsten Grade die Rückgabe der wenigsten bedingten Freiheit für den Rest der Strafzeit.

Bei dem bedingten Straferlaß handelt es sich nicht um eine Modifikation des Strafvollzugs, sondern der Strafbemessung.

IV. Gewiß ist nach unserem heutigen deutschen Recht die Tatsache, daß es sich hier um Strafzumessung handelt, einigermaßen verdunkelt durch die Form, in der der bedingte Straferlaß zurzeit bei uns immer noch in Gebrauch ist. Als Strafzumessung müßte der bedingte Straferlaß Sache des Richters sein. So ist er es in den außerdeutschen Staaten. Hier sind die Voraussetzungen und das Verfahren durch Gesetz geordnet, und das Gericht hat im Rahmen der ihm vom Gesetz gezogenen Schranken über den Strafaufschub zur Erreichung der Bewährung und den endgültigen Straferlaß nach erfolgter Bewährung zu erkennen,

wofern letzterer nicht automatisch eintritt. Das Erkenntnis des Gerichts bildet somit einen Bestandteil des Urteils. Diese Form pflegt als bedingte Verurteilung bezeichnet zu werden. Bei uns erscheint das ganze Institut als Ausfluß des Begnadigungsrechts des Landesherrn. Dies Begnadigungsrecht bildet die gesetzliche Grundlage. Die Durchführung ist durch landesrechtliche Verordnungen geregelt. Die Konstruktion ist folgende:

Der Träger des Begnadigungsrechts verspricht unter bestimmten Voraussetzungen bei ganzen Gruppen von Fällen Begnadigung zu gewähren unter der Bedingung, daß sich der Verurteilte während einer längeren Frist nach der Verurteilung bewährt hat. Um die Erfüllung der Bedingung zu ermöglichen, wird dem Verurteilten nunmehr bei Vorliegen jener Voraussetzungen zunächst bedingte Strafaussetzung durch die Justizverwaltung gewährt. Bewährt er sich, so wird die Begnadigung herbeigeführt.

In dieser bei uns gültigen Form pflegt das Institut zum Unterschied von der bedingten Verurteilung die Bezeichnung als bedingte Begnadigung zu tragen.

Die Ausdrücke: bedingte Strafaussetzung, bedingter Strafaufschub und bedingter Straferlaß enthalten keine besondere Charakterisierung und können in gleicher Weise für die Form der bedingten Begnadigung wie die der bedingten Verurteilung gebraucht werden.

V. Um die Frage, welche dieser beiden Grundformen die zweckmäßigere ist, ist vor allem in Deutschland, aber auch z. B. in Italien, heftig gestritten worden.

Der Streit ist seit längerer Zeit zugunsten der bedingten Verurteilung erledigt.

Wenn wir heute in Deutschland noch die Form der bedingten Begnadigung haben, die ihr Wesen als Strafzumessung verleugnet, so ist dies auf eine durch den Krieg hervorgerufene Verzögerung in der seit Jahren wohl vorbereiteten Strafrechtsreform zurückzuführen.

§ 2.

Einführung und Entwicklung der bedingten Begnadigung in Deutschland.

Die bedingte Begnadigung ist im Reich nicht einheitlich geregelt. Sachsen begann mit ihrer Einführung durch den Erlaß einer Verordnung am 25. 3. 1895. Die übrigen Staaten schlossen sich in nachstehender Reihenfolge an:

1895: Hessen, Preußen (23. 10.), Schwarzburg-Sondershausen.
1895: Schwarzburg-Rudolstadt, Baden, Bayern, Sachsen-Coburg-Gotha, Elsaß-Lothringen, Württemberg, Sachsen-Meiningen, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Bremen, Oldenburg.
1897: Anhalt.
1898: Schaumburg-Lippe.
1899: Lippe.
1903: Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg.

Nicht eingeführt ist die bedingte Begnadigung in Mecklenburg-Strelitz und den beiden Reuß. Die Einführung der Verordnungen in den Einzelstaaten erfolgte zunächst so unabhängig voneinander, daß sich die Durchführung der bedingten Begnadigung landesrechtlich ziemlich verschieden gestaltete, bis zwischen den Regierungen unter Vermittlung des Reichsjustizamts gemeinsame Grundsätze vereinbart wurden, die seit dem 1. 1. 1903 in Anwendung kamen und die Handhabung der bedingten Begnadigung vereinheitlichten.

Sie lauten:

Nr. 1. Von dem bedingten Strafaufschub soll vorzugsweise zugunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Nr. 2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.

Nr. 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubs nicht grundsätzlich ausschließen.

Nr. 4. Über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs ist eine Äußerung des erkennenden Gerichts herbeizuführen.

Nr. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in 2 Jahren verjähren, mindestens auf 1 Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens 2 Jahre bemessen sein.

Diese Grundsätze sind noch heute maßgebend. Die Ausführungsverordnungen in den Bundesstaaten wurden aber dem Bedürfnis der Zeit entsprechend ständig weiter entwickelt, sogar im Kriege, indem man zum Teil aus den durch den Krieg zurückgedrängten gesetzgeberischen Reformwerken solche Gedanken herausholte, die sich im Verwaltungswege verwirklichen ließen und zunächst empfindliche Lücken provisorisch stopfen konnten.

Da dieser Weiterausbau des Instituts natürlich nicht überall gleichen Schritt hielt, gehen heute die Entwicklungslinien der bedingten Begnadigung in den einzelnen Staaten bereits wieder erheblich auseinander, und eine erneute Aufstellung gemeinsamer Grundgedanken für das Reich zum Zwecke der Vereinheitlichung erübrigt sich nur im Hinblick auf die doch in absehbarer Zeit bevorstehende völlige Umgestaltung durch reichsgesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung.

Zweites Kapitel.

Die bedingte Begnadigung (systematische Darstellung).

§ 3.

Einleitung.

Im folgenden soll vor allem eine Darstellung des in Preußen geltenden Rechts gegeben werden.

Die Grundlage bildete in Preußen der Allerh. Erlaß v. 23. 10. 1895. Zu seiner Ausführung erließ der Justizminister am 19. 11. 1895 eine Rundverfügung, die in der Folgezeit mehrfach ergänzt und interpretiert wurde[1]). Eine Neufassung der Verfügung wurde insbesondere nötig, nachdem 1903 die oben erwähnten gemein-

[1]) Abgedr. bei Müller, Die preuß. Justizverw. 5. Aufl. 1901.

samen Grundsätze für ganz Deutschland ergangen waren. Diese Neufassung datierte v. 12. 4. 1906 [1]).

Am 6. 11. 1912 erging ein neuer Allerh. Erlaß, der wiederum eine neue zusammenfassende ministerielle Verfügung v. 11. 11. 1912 [2]) zur Folge hatte.

Der heutige Rechtszustand wurde erreicht, als am 9. 3. 1917 ein dritter Allerh. Erlaß [3]) in Ergänzung der beiden erstgenannten und zu seiner Ausführung die Allgem. Verfügung v. 14. 3. 1917 [3]) erging. Diese Verfügung gibt mit den drei grundlegenden Allerh. Erlassen zusammen eine erschöpfende Regelung des heute in Preußen geltenden bedingten Begnadigungsrechts. Sie bildet sonach die Hauptgrundlage der nachfolgenden Darstellung.

Auf sie beziehen sich alle Paragraphenausgaben im folgenden Text, soweit ihnen keine besondere Bezeichnung beigegeben ist. Die der Verfügung zugrunde gelegte Einteilung eignet sich aber für eine systematische Darstellung nicht. Diese wird sich naturgemäß so aufbauen, daß zunächst die Voraussetzungen zur Besprechung gelangen, unter denen die bedingte Begnadigung erfolgen soll oder kann, sodann die Bewilligung des Strafaufschubs — wie und durch wenn sie erfolgt —, ferner die Bewährung — Dauer und Art derselben — und schließlich die Begnadigung, d. h. der endgültige Straferlaß nach erfolgter Bewährung.

Bei der kritischen Betrachtung wird auf die historische Entwicklung in Preußen und auf abweichende Bestimmungen in den anderen Bundesstaaten, wo nötig, Bezug genommen werden, vor allem aber sind die Reformgedanken zu berücksichtigen, die das Fundament der zukünftigen gesetzlichen Regelung zu bilden bestimmt sind. Diese Reformgedanken haben in drei Gesetzentwürfen ihren Hauptniederschlag gefunden:

---

[1]) Abgedr. bei Müller, Die preuß. Justizverw. 5. Aufl. 1901.

[2]) Kommentierte Ausgabe von Siebert (Deckers Verlag) 1913.

[3]) Der vollständige Abdruck des Erlasses v. 9. 3. 1917 und der Verfügung vom 14. 3. 1917 in einem Anhang war vorgesehen, unterblieb aber wegen des derzeitigen Rohstoffmangels im Druckereigewerbe. Es muß deshalb auf das Justiz-Ministerialblatt Nr. 85 vom Jahre 1917 (Deckers Verlag, Berlin) verwiesen werden.

1. im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (1909)[1];
2. im Gegenentwurf von Liszt, Kahl, Lilienthal, Goldschmidt (1911)[2];
3. in dem von der Strafrechtskommission ausgearbeiteten Entwurf (1913)[3].

Auf die Wechselwirkung, in der diese Reformgedanken mit der derzeitigen Regelung des bedingten Straferlasses stehen, wurde bereits hingewiesen.

§ 4.

A. Voraussetzungen der bedingten Begnadigung[4].

I. Die Voraussetzungen, unter denen nach preußischem Recht bedingte Begnadigung zu gewähren ist, können in absolute und relative eingeteilt werden.

Absolute Voraussetzungen kennt unser Recht heute nur zwei, nämlich:

---

[1]) Abgekürzt im folgenden: VE.

[2]) Abgekürzt GE.

[3]) Abgekürzt KE.

[4]) Diese Voraussetzungen regelt die Verfügung von 1917 in den §§ 1 u. 2, welche lauten:

§ 1. Die bedingte Strafaussetzung findet auf Freiheitsstrafen Anwendung, die durch richterliche Entscheidung (Urteil, Strafbefehl) an erster Stelle oder für den Unvermögensfall erkannt sind.

Vorzugsweise kommen nichtvorbestrafte Personen in Betracht, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und zu nicht längerer als 6monatiger Freiheitsstrafe verurteilt sind. Ältere oder zu längerer Strafe verurteilte Personen sind nur zu berücksichtigen, wenn besondere Milderungsgründe vorliegen.

§ 2. Die Strafaussetzung ist in der Regel nur zu gewähren oder anzuregen, wenn die begangene Verfehlung nicht durch Verdorbenheit und verbrecherischer Neigung sondern durch Leichtsinn, Unerfahrenheit, Verführung oder Not veranlaßt ist, und wenn erwartet werden kann, daß der Verurteilte sich durch gute Führung während der Bewährungszeit eines künftigen Gnadenerweises würdig erzeigen werde. Für die Entscheidung dieser Frage ist neben den Umständen der Tat, die insbesondere auch nach ihren etwaigen Beziehungen zu den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen zu würdigen ist, vor allem das Vorleben des Verurteilten von Bedeutung. Auch der Tat nachfolgende Umstände können in Betracht kommen; insbesondere daß der Verurteilte den ernstlichen Willen zeigt, nach Kräften den verursachten Schaden wieder gut zu machen. Bei Ersatzfreiheitsstrafen ist Strafaussetzung in der Regel nur zu gewähren oder anzuregen,

1. Aussicht auf Bewährung oder wie der Erlaß v. 23. 10. 1895 sich wörtlich ausdrückt: es muß sich um Personen handeln, „hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann" (vgl. § 2 Satz 1).

2. Es muß die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorliegen (§ 1 Abs. 1).

Bei Nichtvorliegen dieser beiden Voraussetzungen ist ausnahmslos bedingte Begnadigung unmöglich.

Unter relativen Voraussetzungen aber verstehen wir alle jene, die keine condicio sine qua non für die bedingte Begnadigung bilden, die von der Verfügung aber aufgenommen sind, um Fingerzeige zu geben, wo die bedingte Begnadigung in erster Linie, oder wo sie nur in Ausnahmefällen angewandt werden soll, ohne dem freien Ermessen im Einzelfall hiermit vorgreifen zu wollen. Dahin gehören: jugendliches Alter des Deliquenten, Unvorbestraftheit, Höhe der erkannten Freiheitsstrafe und Art des begangenen Delikts.

Durch den großen Spielraum, der so dem freien Ermessen im Einzelfall gegeben wird, entsteht natürlich die Gefahr einer nicht ganz einheitlichen Rechtsanwendung. Aber wer diese Szylla vermeiden will, fällt andererseits nur zu leicht in die Charybdis der Schablonisierung. Wir werden sehen, daß das kommende Recht doch in mancher Hinsicht einen Schritt weiter zur gesetzlichen Festlegung machen zu müssen glaubt.

---

wenn der Verurteilte auch bei gutem Willen zur Abtragung der Geldstrafe selbst in Teilzahlungen nicht imstande ist. Auch die Verhältnisse, in denen der Verurteilte während der Bewährungsfrist voraussichtlich zu leben haben wird, sind in Betracht zu ziehen. In geeigneten Fällen ist auf besondere Vorkehrungen hinzuwirken (Unterbringung in einer geeigneten Lehr- oder Dienststelle, Fürsorgeerziehung oder sonstige Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts). Die Hoffnung auf Bewährung kann auch dadurch begründet werden, daß der Verurteilte sich der Schutzaufsicht eines Fürsorgevereins oder einer Trinkerfürsorgestelle usw. freiwillig unterstellt.

Bei Freiheitsstrafen von längerer Dauer kann es sich empfehlen, die bedingte Strafaussetzung nur bezüglich eines Teiles der erkannten Strafe in Aussicht zu nehmen, wenn nach der Art der Straftat oder nach der Persönlichkeit des Täters die Aussetzung der ganzen Strafe als eine zu weit gehende Vergünstigung erscheinen würde, jedoch ein günstiger Einfluß auf den Verurteilten davon erhofft werden kann, daß der Erlaß eines beträchtlichen Teiles der Strafe von einer längeren Bewährungsfrist abhängig gemacht wird.

Im einzelnen ist zu den vorstehenden Voraussetzungen folgendes zu bemerken:

a) Alter.

II. Vorzugsweise sollen für die bedingte Strafaussetzung Personen in Betracht kommen, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 1 Abs. 2).

Da nach § 55 StGB. überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, wer bei Begehung der Tat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und nach § 56 StGB. Angeschuldigte, die zwar das 12. aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, freizusprechen sind, wenn sie bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen, so kommen als Jugendliche für die bedingte Begnadigung junge Leute im Alter von 12 bis 18 Jahren in Betracht, die die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besaßen.

Die große Bedeutung, die der bedingte Straferlaß für die Behandlung Jugendlicher hat, ist so in die Augen springend, daß wir vielfach bei der Einführung des bedingten Straferlasses eine ganz einseitige Betonung der Anwendung auf Jugendliche finden, zum Teil sogar eine ausschließliche Beschränkung auf Jugendliche (Boston)[1]. Das ließ in manchen Ländern mit der weiteren Entwicklung des Instituts nach. Nicht so in Deutschland.

Preußen hat vom Tage der Einführung der bedingten Begnadigung an bis heute an der unterschiedlichen Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen festgehalten, und berücksichtigte Erwachsene, nur wenn besondere Milderungsgründe vorlagen. Wer von den deutschen Staaten einen anderen Standpunkt einnahm, z. B. Hamburg, das in erster Linie Erwachsene berücksichtigte, wurde am 1. 1. 1903 durch den für ganz Deutschland aufgestellten Grundsatz Nr. 1 („von dem bedingten Strafaufschub soll vorzugsweise zugunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben") zu der preußischen Praxis herübergezogen. An

[1]) In der Literatur früher besonders von Wach vertreten.

Stimmen in der deutschen Literatur, die gegen die vorzugsweise Berücksichtigung der Jugendlichen eintraten, hat es nicht gefehlt. So insbesondere v. Hippel[1]) und v. Liszt[2]). Das relativ ungünstige statistische Ergebnis, das die bedingte Begnadigung in Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern zeigt, glaubt v. Liszt gerade durch die vorzugsweise Berücksichtigung jugendlicher Personen erklären zu können.

Daß bei Jugendlichen die Warnung, die ihnen mit der bedingten Strafaussetzung zuteil geworden ist, leichter aus dem Vorstellungsleben zu schwinden droht als bei Erwachsenen, und daß ein Erwachsener, der ein längeres straffreies Leben hinter sich hat, für die Aussicht auf Bewährung mehr Unterlage bietet als ein Jugendlicher, dessen Charakter ein noch unbeschriebenes Blatt ist, ist auch so einleuchtend, daß wir uns der Folgerichtigkeit dieser Erwägung nicht entziehen können. Von den erwähnten Reformwerken glaubte der VE. noch die instruktionelle Weisung geben zu müssen, daß die Strafaussetzung hauptsächlich jugendlichen Verurteilten gewährt werden sollte. Der GE. aber strich diese Vorschrift als ungerecht und unzweckmäßig und der KE. ist ihm hierin erfreulicherweise gefolgt.

Ein prinzipieller Unterschied bei der Behandlung verschiedener Klassen der erwachsenen Personen wird heute in Preußen nicht gemacht. Denkbar wäre es ja, daß man von den Erwachsenen wieder die Leute im Greisenalter besonderer Berücksichtigung empfiehlt, wie es Italien tut, oder die Personen weiblichen Geschlechts oder auch nur die verheirateten Frauen und was dergleichen Vorschläge mehr gemacht worden sind.

Doch führen derartige Vorschriften, für die ausreichende Gründe fehlen, notwendig zu Einseitigkeiten.

Die Entwürfe nehmen denselben Standpunkt wie unser heutiges Recht ein und machen bei den Erwachsenen keine grundsätzlichen Unterschiede.

---

[1]) GerS. Bd. 43 S. 51.

[2]) VerglDarst. Bd. 3 S. 69.

b) Vorstrafen.

III. Die Frage, ob vorbestrafte Personen ein für allemal von der Wohltat des bedingten Straferlasses ausgeschlossen sein sollen, hat von jeher eine große Rolle gespielt. Aus dem Gedanken, gerade vor der erstmaligen Berührung mit dem Gefängnis zu bewahren, war das ganze Institut ja ureigentlich geboren.

Diesem Gedanken trägt Nr. 2 der gemeinsamen Grundsätze v. 1. 1. 1903 einwandfrei Rechnung, indem er sagt: „Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen".

Hier bildet die Berührung mit dem Gefängnis ganz klar das Kriterium, indem Geldvorstrafen nicht genannt sind und zu der Verurteilung zu Freiheitsstrafen auch die Verbüßung hinzukommen muß, um die Anwendung des bedingten Strafaufschubs regelmäßig ausgeschlossen erscheinen zu lassen. Andererseits wird mit Recht bei verbüßter Freiheitsstrafe die bedingte Begnadigung nicht absolut ausgeschlossen; sie kann vielmehr „in besonderen Fällen" dennoch gewährt werden.

Die preuß. Verordnung von 1917 spricht (§ 1) den Grundsatz elastischer aus, entsprechend der in Preußen auch vor 1903 befolgten Praxis und verlangt nur, daß „vorzugsweise nicht vorbestrafte Personen" für die bedingte Begnadigung in Betracht kommen sollen, wobei es dahingestellt bleibt, welcher Art die Vorstrafe war, so daß sie auch Geldvorstrafe und Verweis gewesen sein kann, und ob sie verbüßt oder vielleicht erlassen wurde. Diese Modalitäten finden ihre Berücksichtigung erst bei der Beurteilung des gesamten Vorlebens des Verurteilten (vgl. S. 18).

Der VE. hat den bedingten Straferlaß auf solche Personen, die zu einer Freiheitsstrafe wegen Verbrechens und Vergehens vorher noch nicht verurteilt waren, ohne Zulassung von Ausnahmefällen beschränkt[1]). Daß solche absolute Beschränkung zu Unzuträglichkeiten führen muß, wird in der Begründung des Entwurfs zugegeben[2]). Doch meint der VE., um eine die Inter-

[1]) VE. § 38; GE. § 92; KE. § 38.

[2]) Begr. S. 137; so auch v. Liszt in VerglDarst. Bd. 3 S. 71.

essen der Strafrechtspflege gefährdende übermäßige Ausdehnung der bedingten Strafaussetzung zu verhüten, selbst Härte in einzelnen Fällen in Kauf nehmen zu müssen. GE. und KE. schließen sich dem VE. an. Nach dem KE. aber soll einmalige Verurteilung zu Freiheitsstrafe der bedingten Strafaussetzung dann nicht entgegenstehen, wenn die Strafe nach den Bestimmungen über Löschung von Vorstrafen gelöscht ist.

Die Besorgnis des VE. vor einer übergroßen Anwendung der bedingten Strafaussetzung in Zukunft d. h. bei der bedingten Verurteilung, bei der dem Gericht die endgültige Entscheidung zufällt, hängt wohl mit der Tatsache zusammen, daß unsere Gerichte nicht selten zu allzu milden Erkenntnissen neigen. Der VE. macht an einer anderen Stelle darauf aufmerksam, wieviel strenger z. B. in England geurteilt wird. Immerhin scheint der VE. hier etwas zu ängstlich zu sein.

Vorstrafen, auf die im Ausland erkannt worden ist, sind nach dem geltenden Recht und nach den drei Entwürfen bei der freien Bewertung des Vorlebens mit in Anschlag zu bringen, da die Frage, ob das ausländische Urteil wegen Verbrechens oder Vergehens im deutschen Sinne erlassen ist, oft nicht zu beantworten wäre, ferner eine Auslandstat, die im Inlande straflos ist, hier unter Umständen wird unberücksichtigt bleiben dürfen.

c) Art und Höhe der erkannten Strafe.

IV. Die bedingte Strafaussetzung wird nach der Verordnung von 1917 nur gewährt, wenn durch richterliche Entscheidung auf Freiheitsstrafe erkannt ist (§ 1). Zu dieser absoluten Voraussetzung, die keine Ausnahme zuläßt, tritt die weitere nur relative Voraussetzung, daß die erkannte Freiheitsstrafe 6 Monate Gefängnis nicht übersteigen darf. Beide Voraussetzungen kennt das preußische Recht in derselben Formulierung seit der Einführung der bedingten Begnadigung.

Auf die Freiheitsstrafe kann an erster Stelle oder für den Unvermögensfall erkannt sein. Mit Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafe bestimmt die Verordnung von 1917 ausdrücklich: „Bei Ersatzfreiheitsstrafen ist Strafaussetzung in der Regel nur zu gewähren oder anzuregen, wenn der Verurteilte auch bei gutem

Willen zur Abtragung der Geldstrafe selbst in Teilzahlungen nicht imstande ist" (§ 2).

Auch richterlich erkannte Ordnungsstrafen können für die bedingte Aussetzung in Betracht kommen, denn auch sie unterliegen dem Gnadenrecht.

Die relative Voraussetzung, daß die erkannte Freiheitsstrafe nicht über 6 Monate betragen darf, wurde 1903 für ganz Deutschland zu einer ausdrücklich nur relativen durch den gemeinsamen Grundsatz Nr. 3 gemacht, der besagt: „Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubs nicht grundsätzlich ausschließen."

VE., GE. und KE. haben es im Gegensatz hierzu wieder vorgezogen, absolute Schranken aufzurichten. Nur bei Verurteilungen bis zu 6 Monaten Gefängnis und Haft soll die bedingte Strafaussetzung möglich, bei allen andern völlig ausgeschlossen sein[1]).

Dieser Bestimmung kommt die Bedeutung, die man ihr auf den ersten Blick beimessen möchte, nicht zu. Sie ist praktisch wenig von Belang und wird selten zu Härten führen. Denn tatsächlich überwiegt die Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten Gefängnis derartig in der Praxis[2]), daß die Sechsmonategrenze schon reichlich hoch festgesetzt erscheint, und noch schwerere Fälle werden wohl immer so gestaltet sein, daß schon aus anderen Gründen die Wohltat der Strafaussetzung nicht angebracht ist.

---

[1]) VE. und KE. § 38; GE. § 92.

[2]) (Aus der Kriminalstatistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1913, Berlin 1918.)

Wegen Verbrechens und Vergehens gegen die Reichsgesetze wurden von deutschen Gerichten im Jahre 1913 zu Gefängnis verurteilt 244 739 Personen. Und zwar erhielten Gefängnis von

weniger als 4 Tagen	37 296
4 bis unter 8 Tagen	39 257
8 bis unter 30 Tagen	59 521
1 bis unter 3 Monaten	42 392
Also insgesamt unter 3 Monaten	178 466
3 bis unter 12 Monaten	51 108
1 bis unter 2 Jahren	11 902
2 und mehr Jahre	3 263
Also insgesamt über 3 Monaten	66 273

Vollends ohne jedes Bedenken konnten die Verurteilungen zu Zuchthausstrafen von der bedingten Strafaussetzung ausgeschlossen werden. Die heute mögliche bedingte Begnadigung der zu Zuchthausstrafe Verurteilten ist in Preußen nur 1907 und 1910 je einmal für nötig gehalten und gewährt worden[1]).

Daß wir eine bedingte Strafaussetzung bei Verurteilungen zu Geldstrafen nicht kennen, wohl aber bei der Ersatzfreiheitsstrafe, hat zu manchem unbefriedigenden Ergebnis geführt.

So bemerkt Köhne in der DJZ.[2]): „Es ist vorgekommen, daß von mehreren Mittätern derselben Straftat der am schwersten Belastete zu Gefängnisstrafe, die Anderen zu Geldstrafen verurteilt sind. Werden die Geldstrafen im Vollstreckungswege beigetrieben oder mühsam in Raten gezahlt, während die Freiheitsstrafe ausgesetzt und durch Begnadigung beseitigt wird, so ist die Absicht des erkennenden Richters sicher in ihr Gegenteil verkehrt und das Gerechtigkeitsgefühl der Beteiligten schwer verletzt."

Wenn VE. und KE. sich ebenfalls gegen die Zulassung der bedingten Strafaussetzung bei Geldstrafen aussprechen, so liegen hier die Verhältnisse doch etwas günstiger. Einmal würde ein Ergebnis wie das oben zitierte schon deswegen nach diesen Entwürfen nicht möglich sein, weil der Richter selbst die Entscheidung über die bedingte Strafaussetzung in der Hand hat; sodann ist aber auch in den Entwürfen mehr als in unserem heutigen Recht Sorge getragen für eine Bemessung der Geldstrafen nach den Vermögensverhältnissen des Täters und für eine Erleichterung der Strafzahlung.

Der GE. ist für die Zulassung der Aussetzung von Geldstrafen[3]). Praktisch erprobt ist sie in Frankreich, Luxemburg, Bulgarien, Italien, Norwegen, Dänemark und im größeren Teil der schweizer Kantone.

---

[1]) Im Kriege häufiger, nämlich 1914 bis 1917 in 14 Fällen. Doch bleiben die Kriegsverhältnisse als ungewöhnlich besser außer Ansatz.

[2]) DJZ. 1913 S. 210.

[3]) GE. § 92.

d) Die Tat.

V. Wenn wir oben (S. 9) unter den relativen Voraussetzungen der bedingten Begnadigung die Art des begangenen Delikts nannten, so soll damit nicht gesagt sein, daß das preußische Recht eine Reihe gesetzlicher objektiver Tatbestände aufzählt, bei denen Strafaussetzung zugelassen bezw. ausgeschlossen wäre, sondern daß es unter Vermeidung jeder bindenden Regel Fingerzeige gibt, welche Taten sich nach ihrem Motiv für die bedingte Begnadigung besonders eignen. Die begangene Verfehlung soll nicht aus Verdorbenheit und verbrecherischer Neigung, sondern durch Leichtsinn, Unerfahrenheit, Verführung oder Not veranlaßt sein. Die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse sollen hierbei besonders gewürdigt werden (§ 2 Abs. 1).

Dieser von der preußischen Verfügung eingeschlagene Weg, bei dem es nur auf die Motive zur Tat ankommt und diese stets individuell zu würdigen sind, erscheint auch allein gangbar. Es gibt keine gesetzlichen objektiven Tatbestände, von denen man a priori sagen könnte, daß sie zur bedingten Begnadigung geeignet oder ungeeignet wären.

Schwerer Diebstahl, Körperverletzung, Sittlichkeitsdelikte: von keinem dieser Tatbestände läßt sich abstrakt sagen, daß Ablehnung der bedingten Strafaussetzung unter allen Umständen gerechtfertigt sei. Das wird vielmehr nicht der Fall sein, wenn der Diebstahl aus Not, die Körperverletzung aus Leichtsinn oder in einer begreiflichen Erregung, das Sittlichkeitsdelikt aus Unerfahrenheit und Verführung infolge mangelnder Erziehung und schlechter Beispiele begangen ist.

Andererseits können geringfügige Delikte: Tierquälerei, Beleidigung usw., eine solche Gesinnungsroheit bezeugen, daß jede Nachsicht unangebracht wäre.

Zu den Umständen der Tat, auf welche etwa noch Bedacht zu nehmen ist, gehört nach Alifeld[1]) auch das Interesse des Verletzten. Knüpfen wir hier wieder an den Gedanken an, daß der bedingte Straferlaß in der Volksanschauung überhaupt leicht auf Widerstand stoßen kann, wegen mangelnder Be-

[1]) a. a. O. S. 27.

rücksichtigung des Vergeltungsgedankens. Dieser wiegt natürlich doppelt schwer den durch die Tat unmittelbar Verletzten gegenüber. Der Bestohlene, der Beleidigte, der Geschlagene, der Verwundete, sie alle haben einen Anspruch auf Genugtuung durch die staatliche Strafjustiz. Dieser Gesichtspunkt bedarf bei dem bedingten Straferlaß angemessener Berücksichtigung im Einzelfall.

Soweit es sich um Antragsdelikte handelt, wurde der Vorschlag gemacht, den bedingten Straferlaß von der Zustimmung des Antragstellers abhängig zu machen. Bis jetzt ist dies bei uns nicht eingeführt, und die Reformwerke sehen ebenfalls davon ab. Mit Recht ist das Vergeltungsbedürfnis des Verletzten in jedem Falle angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung aber kann nicht ihm überlassen werden, sondern muß in der Hand der staatlichen Strafjustiz liegen. Auch im Privatklageverfahren ist es nicht anders. Auch hier ist daher die bedingte Begnadigung nicht von dem Einverständnis des Privatklägers abhängig zu machen.

e) Aussicht auf Bewährung.

VI. Als letzte Voraussetzung für die Bewilligung der bedingten Begnadigung ist die Aussicht auf Bewährung zu nennen (§ 2).

Daß sie eine condicio sine qua non ist, wurde schon erwähnt. Sie muß eine absolute Voraussetzung der bedingten Begnadigung sein, denn sie ist ihr Zweck. Von diesem Standpunkte weichen natürlich auch die Entwürfe nicht ab. Sie bestimmen alle drei einheitlich: „Die Strafaussetzung ist nur zulässig, wenn der Täter . . . zu der Erwartung berechtigt, daß er auch ohne den Vollzug der Strafe sich künftig wohl verhalten werde“ [1]). Deshalb ist kein Platz für die bedingte Begnadigung, wenn der Verurteilte zwar keine Besserung verspricht, aber so krank ist, daß man ihm das Gefängnis gern ersparen möchte, oder wenn die Strafvollstreckung für ihn oder seine Familie oder seine Arbeitgeber harte außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile bringt. Diese Fälle sind nur auf Grund der §§ 487, 488 StPO. und der auf dieser Grundlage ergangenen Verwaltungsvorschriften zu

[1]) VE. und KE. § 39, GE. § 93 in wörtlicher Übereinstimmung.

behandeln. Erst recht darf die bedingte Begnadigung nicht stattfinden, nur um dem Staat Vollstreckungskosten zu ersparen.

Die Beantwortung der Frage, wann Aussicht auf Bewährung vorliegt, hängt aufs engste mit der besprochenen Beurteilung der Tat nach ihren Motiven zusammen. Doch ist außer der Tat selbst das ganze Vorleben des Verurteilten in Betracht zu ziehen. Desgleichen die der Tat nachfolgenden Umstände insbesondere, ob der Verurteilte den ernstlichen Willen zeigte, nach Kräften den verursachten Schaden wieder gut zu machen. Auch die Verhältnisse, unter denen der Verurteilte während der Bewährungsfrist voraussichtlich zu leben haben wird, sind zu berücksichtigen. Die Hoffnung auf Bewährung kann ferner dadurch begründet werden, daß der Verurteilte sich der Schutzaufsicht eines Fürsorgevereins oder einer Trinkerfürsorgestelle usw. freiwillig unterstellt (§ 2).

Ganz ähnlich drücken sich die Entwürfe aus[1]), indem sie bestimmen: „Bei der Entscheidung ist auch auf die Beweggründe zur Tat, auf die seitdem verflossene Zeit, sowie auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat zu achten, insbesondere darauf, ob er sich nach Kräften bemüht hat, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen“ [1]).

VII. Wir dürfen die Betrachtung der Voraussetzungen der bedingten Begnadigung nicht schließen, ohne auf eine Durchbrechung der vorstehenden Grundsätze hinzuweisen.

Eine solche Durchbrechung kann nach § 34 der preußischen Verfügung dann eintreten, wenn die bedingte Begnadigung als Surrogat für die vorläufige Entlassung verwendet wird. Als solches Surrogat erscheint sie heute namentlich dann zweckmäßig, wenn die Genehmigung der vorläufigen Entlassung bedenklich erscheint, weil im Hinblick auf die Beschaffenheit der Straftat oder die Persönlichkeit des Verurteilten die bis zum Ablauf der Strafzeit noch verbleibende Frist (§ 26 StGB.) eine zu kurze Probezeit darstellen würde.

In solchen Fällen soll gemäß § 34 die bedingte Strafaussetzung weniger nach den in den §§ 1, 2 aufgestellten allgemeinen

---

[1]) VE. und KE. § 39, GE. § 93 wörtlich übereinstimmend.

Grundsätzen als danach beurteilt werden, ob sie für die nicht angängig erscheinende vorläufige Entlassung des Verurteilten einen geeigneten Ersatz zu bieten vermag; damit ändert die bedingte Begnadigung natürlich ihr Wesen als Strafzumessung und wird als Modifikation der vorläufigen Entlassung eine Maßregel des Strafvollzugs (vgl. die Ausführungen oben S. 3).

Es ist klar, daß in den Entwürfen, die das Wesen der bedingten Stafaussetzung richtiger erkannt und konsequent durchgeführt haben, eine analoge Bestimmung bei der Regelung der bedingten Verurteilung nicht zu finden ist. Der Gefahr einer zu geringen Probezeit bei der vorläufigen Entlassung begegnen sie besser dadurch, daß sie sämtlich als Minimum für eine solche Probezeit die Frist von 2 Jahren statuieren[1]).

§ 5.

B. Die Bewilligung des Strafaufschubs.

a) Wer entscheidet über den Strafaufschub?

I. Die Bewilligung des Strafaufschubs beruht auf dem Begnadigungsrecht. Die Entscheidung müßte daher eigentlich in jedem Einzelfall durch den König bezw. den nach der Revolution an seine Stelle getretenen Träger des früher landesherrlichen Begnadigungsrechts erfolgen. Da der König hier aber von einer Delegation seines Begnadigungsrechts Gebrauch gemacht hat, haben zurzeit in Preußen folgende Instanzen die Entscheidung über den Strafaufschub zu fällen (§ 11):

1. der Erste Staatsanwalt bei Personen, die zu Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten verurteilt sind, und
   a) bei Erwachsenen: die noch nicht wegen Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüßt haben,
   b) bei Jugendlichen: auch wenn sie vorbestraft sind,

   immer aber nur unter der Bedingung, daß das erkennende Gericht sich auch für Strafaussetzung aussprach;
2. der Oberstaatsanwalt,
   a) wenn die Ansichten des erkennenden Gerichts und die des Strafvollstreckungsrichters oder Ersten

[1]) VE. und KE. § 27 Abs. 3; GE. § 85 Abs. 2.

Staatsanwalts über Zweckmäßigkeit der Strafaussetzung auseinandergehen und der Oberstaatsanwalt den Standpunkt des Ersten Staatsanwalts nicht teilt,

b) wenn über eine Strafsache von besonderer Bedeutung zu entscheiden ist oder wenn erhebliche Zweifelsfälle vorliegen;

3. der Justizminister,

a) wenn in den Fällen 2 b der Oberstaatsanwalt die Sache für so bedeutungsvoll oder die Zweifel für so erheblich hielt, daß er sie nicht entscheiden wollte,

b) bei Sachen aus verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken,

c) bei Verurteilungen über 6 Monate,

d) bei Erwachsenen, die wegen Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe schon verbüßt haben,

e) wenn im Falle 2 a der Oberstaatsanwalt ebenfalls wie der Erste Staatsanwalt entscheiden will.

II. Es ist lehrreich, die historische Entwicklung der vorstehend geschilderten Regelung zu betrachten.

Ursprünglich gewährte der König das Recht, Strafaussetzung mit Aussicht auf Begnadigung zu bewilligen, nur dem Justizminister (Allerh. Erlaß v. 23. 10. 1895). Hier haben wir also noch strengste Zentralisation, die als Hauptvorzug der bedingten Begnadigung gegen die bedingte Verurteilung ins Feld geführt wurde, weil nur sie imstande wäre, die unbedingt nötige Einheitlichkeit der Entscheidungen zu verbürgen. Der Erlaß vom 6. 11. 1912 ging schon weiter, und der König genehmigte, daß der Minister die Oberstaatsanwälte in gewissen besonders klarliegenden Fällen zur Strafaussetzung ermächtige. Doch auch dabei blieb es nicht; die Fülle der zu entscheidenden Fälle mußte zu noch weiterer Dezentralisation treiben, und so bekamen wir durch den Erlaß vom 3. 3. 1917 die heutige Regelung, die die Entscheidung vielfach schon in die Hand der Ersten Staatsanwälte legt. Damit ist durch die von der Praxis erzwungenen Entwicklung die obige Ansicht ad absurdum geführt, die als einen entscheidenden Vorzug der bedingten Begnadigung

vor der bedingten Verurteilung die angebliche Einheitlichkeit der Entscheidung betrachtet.

b) Die Unterlagen für die Entscheidung.

I. Den genannten Behörden dient als Grundlage für ihre Entscheidung über die Strafaussetzung eine Äußerung des erkennenden Gerichts und eine Äußerung sowie eine kurze Darstellung der Straftat von der Strafvollstreckungsbehörde.

Auch wo sich letztere mit der zur Entscheidung berufenen Behörde in Gestalt des Ersten Staatsanwalts decken sollte, darf die Darstellung der Tat wegen der später ebenfalls auf diesen Angaben fußenden Begnadigung nicht fehlen (§ 17 Ziff. 2 Abs. 2).

Desgleichen darf die besondere Äußerung der Strafvollstreckungsbehörde nicht etwa in Schöffengerichtssachen fehlen, obgleich hier in Preußen die Strafvollstreckung dem Amtsrichter übertragen ist, Strafrichter und Vollstreckungsrichter also vielleicht identisch sind. Die Verfügung sagt darüber nichts, doch ergibt es sich ohne weiteres aus dem Umstand, daß an der Äußerung des erkennenden Gerichts die Schöffen ihren Anteil haben, als Strafvollstreckungsbehörde aber der Amtsrichter allein wirkt.

Kraft ausdrücklicher Bestimmung (§ 17 Ziff. 3) bedarf es einer besonderen Äußerung der Strafvollstreckungsbehörde nur insoweit nicht, als sie mit der Stellungnahme des Gerichts übereinstimmt. Dies wird so aufzufassen sein, daß die Strafvollstreckungsbehörde nicht nur im Ergebnis mit dem Gericht übereinstimmen muß, sondern auch keine anderen Tatsachen als das Gericht anzuführen weiß, um dies Ergebnis zu stützen.

II. Die Äußerung des Gerichts beruht vor allem auf dem Eindruck der mündlichen Verhandlung.

Die Strafvollstreckungsbehörde aber hat sich als Unterlage für ihre Äußerung möglichst viel Material durch Ermittlungen über das Vorleben des Verurteilten zu verschaffen. Die erforderlichen Erkundigungen sind schonend einzuziehen (§ 3). Die Erfahrungen haben gelehrt, daß man dieser Vorschrift der Verfügung am besten gerecht wird, wenn man die Polizei nur in den Fragen bemüht: Ist der Polizei etwas Nachteiliges über den

Verurteilten oder seine Angehörigen bekannt? Wo ging er zur Schule, wo war seine Arbeitsstelle, welches war sein Geistlicher? Und Geistliche, Waisenräte, Lehrer, Fürsorgevereine, Arbeitgeber, Lehr- und Dienstherren müssen zur weiteren Aufklärung der Verhältnisse beitragen. Die übermäßige Verwendung polizeilicher Exekutivbeamter bekommt zu leicht den üblen Beigeschmack der kriminalpolizeilichen Ermittlung (vgl. § 2).

Die Ermittlungen haben sich nach dem Gesagten auf das gesamte Vorleben des Verurteilten zu erstrecken: über sein Verhalten in Haus, Schule und Arbeitsstelle, aber auch weitergehend auf die Umgebung, in der er aufgewachsen ist, auf die Personen, unter deren Einfluß er stand. In Preußen sind entsprechende Formulare für die Anfragen eingeführt.

Die Frage, ob die Äußerung des Gerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung oder die der Strafvollstreckungsbehörde auf Grund ihrer Ermittlungen wertvoller erscheint, ist müßig. Sie müssen sich eben ergänzen. Der Eindruck aus der mündlichen Verhandlung wird häufig, zumal in Schöffengerichtssachen, wenn ein Geständnis vorliegt (Hauptfall der bedingten Begnadigung), recht oberflächlich sein. Dennoch kann auf einer Äußerung über den unmittelbaren Eindruck, den das Gericht von der Persönlichkeit des Verurteilten bekam, nicht verzichtet werden.

Preußen kannte in seinen älteren Verfügungen eine Äußerung des erkennenden Gerichts überhaupt nicht und führe sie erst ein, nachdem sie 1903 für ganz Deutschland durch den Grundsatz Nr. 4 vorgeschrieben wurde. „Über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs ist eine Äußerung des erkennenden Gerichts herbeizuführen." Die Einführung der Gerichtsäußerung bedeutete einen großen Fortschritt im Recht der bedingten Begnadigung.

Daß die Einholung der Ermittlungen über den Angeklagten zu beschleunigen ist, versteht sich von selbst. Die Preußischen Verfügungen über die bedingte Begnadigung haben es aber immer noch besonders hervorgehoben. Die Verfügung von 1917 ist jedoch die erste, die den weiteren Zusatz macht, daß das Ergebnis der Ermittlungen tunlichst bereits in der Hauptverhandlung vorliegen soll (§ 5). Der Zweck ist offensichtlich: damit das Gericht es bei seiner Äußerung bereits verwerten kann. Vielleicht

kann man hierin eine weitere kleine Schwerpunktsverschiebung zugunsten des erkennenden Gerichts sehen, die auf die Entwicklung zur bedingten Verurteilung hindeutet.

Der ausschlaggebende Faktor für die Anregung der bedingten Strafaussetzung ist heute jedoch noch immer die Strafvollstreckungsbehörde. Ihr fallen nach der Verfügung kurz zusammengefaßt im einzelnen folgende Aufgaben zu:

1. Die Strafvollstreckungsbehörde führt die bis zur Hauptverhandlung noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen zu Ende. Liegt ihr eine Äußerung des Gerichts über Strafaufschub nicht vor, so kann sie eine solche, wenn sie es für zweckmäßig hält, nachträglich einverlangen (§ 9).

2. Sie hat anderen Behörden, deren Geschäftsbereich von der Straftat oder von der Strafaussetzung berührt wird, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hier kommen in Betracht: Bezirkskommandos, soweit es sich um gediente Militärpflichtige handelt, vorgesetzte Dienstbehörden bei Beamten, Magistrat, Regierung, Oberzolldirektion, Eisenbahndirektion, je nachdem, wen der Täter mit der Tat schädigte.

Ähnlich liegt es bei Fürsorgezöglingen; auch hier ist den maßgebenden Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, da hier vor allem Rücksicht auf das begonnene Erziehungswerk zu nehmen ist (§ 12).

3. Wenn die Strafvollstreckung gegen einen Verurteilten bereits eingeleitet ist, bleibt es der Strafvollstreckungsbehörde überlassen, die Strafhaft zu unterbrechen mit Rücksicht auf die Absicht, hinsichtlich des verbleibenden Restes der erkannten Strafe bedingte Strafaussetzung zu gewähren oder vorzuschlagen (§ 13).

4. Kollidiert die Strafaussetzung mit einer anderen Strafaussetzung, so ist es Sache der Strafvollstreckungsbehörde, eine Einigung über gleichmäßige Behandlung herbeizuführen oder eine höhere Entscheidung einzuholen (§ 14 Abs. 1).

IV. Die Äußerung des Gerichts und die Äußerung der Strafvollstreckungsbehörde sowie event. die unter 2 erwähnten Äußerungen kommen in die sogen. A-Liste (vgl. unten S. 48, 49), die für den für die bedingte Strafaussetzung in Aussicht genommenen Verurteilten angelegt wird (§§ 4, 7, 16, 17).

Die Liste enthält außerdem den Namen des Verurteilten, Wohnort, Lebensalter, Vorstrafen usw., und die gedrängte Darstellung der Straftat. Die Listen werden von der Vollstreckungsbehörde gesammelt und monatlich der zur Entscheidung über den Strafaufschub berufenen Instanz eingereicht. Wie es währenddessen mit dem Innenleben des Verurteilten bestellt sein kann, wird treffend in der bereits oben zitierten Abhandlung von Köhne in der DJZ. geschildert: „Der Angeklagte und besonders der Jugendliche ist, wenn er zum erstenmal vor den Schranken des Gerichtes steht, ängstlich erregt. Er wird zu Freiheitsstrafe verurteilt und ist tief erschüttert. Mancher mag glauben, daß er sofort in das Gefängnis abgeführt wird, andere wissen allenfalls, daß die Rechtsmittelfrist abzuwarten ist. Immerhin bereiten sie sich innerlich auf die Strafverbüßung vor und erwarten von Tag zu Tag die Aufforderung zum Strafantritt. Diese läßt aber auf sich warten. Da die Anträge nur monatlich einmal gestellt werden, da sie den Instanzenweg zu durchlaufen haben und die Entscheidungen der zuständigen Stellen von den Vollstreckungsbehörden möglichst mündlich den Verurteilten in Terminen kundgegeben werden sollen, zu denen auch die gesetzlichen Vertreter zu laden sind, so vergehen meist 2—3 Monate vom Erlaß des Urteils bis zur Kundmachung der Strafaussetzung an den Verurteilten. Wenn man erwägt, daß Eindrücke auf jugendliche Personen zwar mit großer Gewalt wirken, aber sich besonders rasch verflüchtigen, so wird man nicht im Zweifel sein, daß der Eindruck des Strafurteils sich in der Zwischenzeit verwischt hat, daß der Verurteilte innerlich darüber hinweggekommen ist. Nicht selten hat er es vermieden, eine feste Anstellung anzunehmen aus Furcht, durch die Strafvollstreckung aus der Arbeit herausgerissen zu werden. Er hat zum eigenen Schaden und zum Schaden der Familie gebummelt. Wird ihm nun nach so langer Zeit mitgeteilt, daß er doch nicht die Strafe zu verbüßen hat, so ist er geneigt, an dem Ernst der Strafverfolgung zu zweifeln".

Ist hier mehr der Augenblickscharakter ins Auge gefaßt, der einen heftigen Eindruck bekommt und schnell vergißt, so bekommen wir ein fast noch unerquicklicheres Bild, wenn wir statt

dessen an einen ernsten und reiferen Menschen denken, dem die Verurteilung wirklich nahe geht, und für den das Warten auf den Strafantritt eine Qual sein muß, die in gar keinem Verhältnis zur Schwere der Tat zu stehen braucht, die unter Umständen drückender ist, als die kurze Freiheitsstrafe selbst.

V. Wir haben hiermit die wundeste Stelle in der Regelung der bedingten Begnadigung berührt. Bei der bedingten Verurteilung entfällt dieser Mangel. Hier wird der Strafaufschub mit dem Urteil verkündet, und der Verurteilte kommt in keinen Zustand verzweifelter und nachteiliger Ungewißheit.

Bei der bedingten Begnadigung soll nach ausdrücklicher Anweisung nicht einmal die Stellungnahme des Gerichts zur Frage des Strafaufschubs verkündet werden. Der Grund liegt auf der Hand. Die Stellungnahme ist keine Entscheidung und kann mit dieser sogar im Widerspruch stehen. Es darf deshalb der Entscheidung nicht vorgegriffen werden, um das Hervortreten von Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden (§ 6 Abs. 3).

Daß sich tatsächlich das Gericht über diese Vorschrift meist hinwegsetzt und den Verurteilten doch mitteilt, daß es Strafaussetzung mit Aussicht auf Begnadigung beantragen werde, beweist am schlagendsten, wie dringend die Sachlage hier eine Änderung heischt.

VI. Für den Verurteilten kann sich ferner heute noch folgender Nachteil ergeben[1]): Das Gericht, das, wie wir annehmen wollen, eine Strafaussetzung nicht befürworten will, stellt an den Verurteilten die Frage, ob er auf Rechtsmittel verzichten wolle, da die Strafe dann von dieser Minute an zähle. Der Verurteilte, der eine Möglichkeit, seine Lage zu bessern, nicht mehr sieht, verzichtet. Macht die Strafvollstreckungsbehörde nunmehr abweichend von der Ansicht des Gerichts eine andere Meinung geltend und erreicht sie vielleicht die Strafaussetzung, so träte der Fall ein, daß eine volle Wirkung der Begnadigung unmöglich würde.

Ähnlich liegt es, wenn das Gericht einen Teil der Untersuchungshaft auf die Strafe anrechnete. Auch hier würde eine

---

[1]) DJZ. 1914 S. 228.

volle Wirkung der Begnadigung im voraus vereitelt, und das alles, weil die bedingte Strafaussetzung, die ihrem Wesen nach Strafzumessung ist, in unserem heutigen Recht nicht als solche erscheint, sondern in die Hand von Verwaltungsbehörden gelegt ist.

§ 6.

C. Die Bewährung.

a) Die Bewährungsfrist.

I. Über die Bemessung der Bewährungsfrist gilt folgende Bestimmung (§ 10 Ziff. 4): „Die Bewährungsfrist ist in der Regel auf 2, in schwereren Fällen sowie bei einem Verurteilten, der sich voraussichtlich noch länger in Fürsorgeerziehung oder aus anderer Veranlassung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt befindet, auf 3 Jahre vom Schlusse des Monats ab zu bemessen, in dem die Strafvollstreckungsbehörde die ihr obliegenden Eintragungen gemacht hat. In Fällen nahe bevorstehender Verjährung ist die Frist so zu bemessen, daß sie mindestens 3 Monate vor dem Eintritt der Verjährung abläuft".

II. Bei dieser Bestimmung fällt zweierlei auf: die große Freiheit, die durch die Aufstellung bloßer Regelfälle für Ausnahmen gelassen wird, und die eigentümliche Verquickung von Bewährungs- und Verjährungsfrist.

Beides besteht in Preußen seit Einführung der bedingten Begnadigung, und der Grundsatz Nr. 5 bestimmte 1903 für ganz Deutschland, vollkommen im Geist der preußischen Praxis: „Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf 1 Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens 2 Jahre bemessen sein".

III. Was die Aufstellung der regelmäßigen Fristen mit grundsätzlicher Zulassung von Abweichungen davon betrifft, so darf die Bedeutung dieser im Prinzip aufgestellten Freiheit nicht überschätzt werden. Die Fälle, in denen in der Praxis von der Regel, die Frist auf 2 oder 3 Jahre zu bemessen, abgewichen wird, dürften abgesehen von der Beeinflussung durch die Verjährung äußerst selten sein. Stets bedürfen sie besonderer Begründung.

Praktisch nähert sich dieses Ergebnis also sehr jenem in der Literatur und in der Gesetzgebung außerdeutscher Länder häufig vertretenen Grundsatz, eine Normalprobezeit unter Ausschluß jedes freien Ermessens festzusetzen.

Theoretisch wird zwischen diesem Grundsatz und dem anderen Extrem — der schrankenlosen Anerkennung des freien Ermessens bei der Bestimmung der Bewährungsfrist — eine Mittellinie gehalten.

Das System der Normalprobezeit unter Ausschluß freien Ermessens hat bei uns Verteidiger z. B. in v. Liszt und Lammasch gefunden. In Frankreich, Schweden, Norwegen und Dänemark wird nach ihm gearbeitet.

Das System schrankenlosen freien Ermessens gilt im Gebiet des englisch-amerikanischen Rechts.

Es ist klar, daß bei der Aufstellung einer starren Regel mit dem ungünstigsten Fall gerechnet werden muß und somit in vielen Fällen die Probezeit unnötig lang erscheinen wird. In den Ländern, wo dem freien Ermessen Spielraum gegeben ist, sehen wir im Durchschnitt viel kürzere Bewährungsfristen, als die Normalsätze in den anderen Ländern betragen.

Eine andere Möglichkeit, zwischen den beiden extremen Systemen zu vermitteln, bietet der Grundsatz, freies Ermessen in der Festsetzung der Bewährungsfrist innerhalb einer gesetzlich normierten Mindest- und Höchstgrenze walten zu lassen.

Eine Bewährungszeit von wenigen Monaten, auf die bei unbeengtem freiem Ermessen häufig erkannt werden wird, kann nur dann Sinn haben, wenn währenddessen wenigstens eine scharfe Kontrolle durch eigens hierzu bestimmte Beamte ausgeübt wird, wie es in England und Amerika geschieht. Wo eine solche Kontrolle fehlt, wie bei uns, kann von einer Mindestdauer nicht abgesehen werden. Die Möglichkeit muß ausgeschlossen werden, die Bewährungsfrist so herabzusetzen, daß die Bewährung illusorisch wird und die Hoffnung auf ein weiteres einwandfreies Leben des Täters im Grunde durch nichts gerechtfertigt ist.

Die Festsetzung einer oberen Grenze aber empfiehlt sich vor allem aus psychologischen Gründen. Eine Strafvollstreckung, die erst vollzogen wird, wenn die Tat, deretwegen sie erfolgt, aus

dem Gedächtnis des Täters fast verschwunden sein muß, ist nicht mehr gerechtfertigt.

Dem Grundsatz des freien Ermessens innerhalb einer Mindest- und Höchstgrenze folgen die Entwürfe. Der VE. bestimmt: „Die Frist beträgt bei Verbrechen und Vergehen mindestens 2 und höchstens 5, bei Übertretungen mindestens 1 und höchstens 2 Jahre". GE. und KE. schließen sich dem an[1]).

IV. Wie können wir aber die Bestimmung der preußischen Verfügung erklären, daß die Bewährungsfrist hinter der Verjährungsfrist zurückzubleiben habe?

Weil sich mit der straftilgenden Wirkung der Verjährung die Auffassung verbindet, daß die begangene Übeltat das Interesse der Allgemeinheit verloren hat, sagen die einen. Weil der bedingte Straferlaß eine Begünstigung des Verurteilten sein soll, dieser aber, wenn man seine Strafe für eine die Verjährungsfrist übersteigende Zeitspanne aussetzen will, schlechter dran sei, als wenn keine Aussetzung stattgefunden hätte, sagen die anderen.

Stichhaltig sind beide Gründe nicht. Man kann ebensogut das Gegenteil behaupten und, wie Italien, die Verjährungsfrist als Mindestmaß der Bewährungszeit annehmen, weil durch eine kürzer bemessene Bewährungsfrist praktisch eine Abkürzung der Verjährungsfrist herbeigeführt würde.

Tatsächlich haben beide Rechtsinstitute im Grunde nichts miteinander zu tun. Sie entspringen verschiedenen Gedanken.

Die bedingte Strafaussetzung könnte höchstens aus kriminalpolitischen Rücksichten den Lauf der Verjährungsfrist im Sinne eines Ruhens oder einer Unterbrechung der Verjährung beeinflussen.

Inwieweit sie das heute tut, ist streitig. Häufig nimmt die Praxis, die hier aber nicht einheitlich verfährt, an, daß wenigstens durch eine Anfrage nach der Führung des Verurteilten der Lauf der Verjährung unterbrochen würde, da die Anfrage den Zweck habe, erforderlichenfalls die Strafvollstreckung eintreten zu lassen, also eine auf Vollstreckung gerichtete Handlung im Sinne des § 72 StGB. darstelle. Künftig wird die Verjährung ruhen, so-

[1]) VE. und KE. § 38 Abs. 2, GE. § 92 Abs. 2.

lange die Vollstreckung wegen bedingter Verurteilung nicht stattfinden kann, denn der VE. bestimmt: „Die Verjährung (zu ergänzen: einer rechtskräftig erkannten Strafe) ruht, solange die Vollstreckung gemäß den §§ 31 und 38—41 (das sind die Vorschriften über bedingte Verurteilung) nicht stattfinden kann". Der GE. sowie der KE. übernehmen diesen Satz fast wörtlich [1]).

b) Das Verhalten während der Frist.

I. Das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungsfrist soll für die Entscheidung über den endgültigen Straferlaß maßgebend sein. Dies Verhalten soll nach der Verfügung von 1917 folgenden Erfordernissen entsprechen:

1. Hauptbedingung ist, daß keine weitere Verurteilung des bedingt Begnadigten während der Bewährungszeit erfolgt.

Wie die Verfügung prinzipiell nur denen Strafaufschub gewährt wissen will, die noch nicht vorbestraft sind, so darf folgerichtig im Grundsatz auch nur der für endgültige Begnadigung in Frage kommen, der auch nachher nicht mehr mit dem Strafgesetz in Konflikt kam. Wie wir aber sahen, daß der erste Grundsatz nicht ausnahmslos durchgeführt werden kann, ohne zu Unzuträglichkeiten zu führen, so ist es auch hier. Ein Beispiel: Ein Kutscher ist wegen roher Mißhandlung seines Pferdes zu 4 Wochen Haft verurteilt und bedingt begnadigt worden. Kurze Zeit darauf begeht er wieder solche Mißhandlung und wird erneut bestraft. Hier ist es gerechtfertigt, die gestellte Bedingung des Wohlverhaltens als verletzt anzusehen und die Strafe zur Vollstreckung zu bringen. Begeht der Kutscher weiter keine Tierquälereien, aber während der Bewährungsfrist einen kleinen Diebstahl aus Not, so erscheint die Vollstreckung der Strafe wegen Tierquälerei nicht ohne weiteres begründet. Die Verfügung bringt Regel und Ausnahme durch die negative Fassung zum Ausdruck: „Eine weitere Bestrafung schließt die Annahme einer guten Führung nicht notwendig aus" (§ 26).

Wieder hat sich der VE. an dieser Stelle von dem Bestreben nach größerer Bindung des Richters leiten lassen. Zu diesem Zweck stellt er zunächst den Satz auf: „Wird der Verurteilte

[1]) VE. und KE. § 96; GE. § 109.

innerhalb der Frist von neuem verurteilt, so fällt mit Rechtskraft des neuen Urteils, wenn es wegen eines Verbrechens oder vorsätzlicher Vergehens auf Freiheitsstrafe lautet, die Strafaussetzung weg". Liszt bezeichnet das als automatische Wirkung der Nichtbewährung. Da der VE. nun aber weiter einsieht, daß auch Nachverurteilungen wegen einer Übertretung oder zu einer Geldstrafe oder wegen Fahrlässigkeit bedeutsam genug sein können, und daß andererseits auch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen auf Freiheitsstrafe erkannt wird, ausnahmsweise so geringfügig sein kann, daß die Annahme guter Führung dadurch nicht ausgeschlossen wird, schaltet er in einem weiteren Satze das freie richterliche Ermessen wieder ein und bestimmt: „Lautet das Urteil auf eine andere Strafe oder ergeht es wegen einer anderen strafbaren Handlung, oder erscheint die neue Tat so geringfügig, daß die Annahme guter Führung durch sie nicht ausgeschlossen wird, so entscheidet das Gericht über den Wegfall der Strafaussetzung" [1]).

Durch diesen Satz reißt der VE. den ganzen Aufbau der automatischen Wirkung eigentlich wieder ein, und es ist erfreulich, daß der GE. und KE. die automatische Wirkung ganz fallen gelassen haben und die Entscheidung über die Vollstreckung der ausgesetzten Strafe bei Neuverurteilungen dem neuerkennenden Gericht ein für allemal auferlegen.

Der GE. bestimmt: „Wird der Verurteilte innerhalb der Probezeit wegen eines Verbrechens oder Vergehens von neuem im Inland verurteilt, so entscheidet das Gericht (sc. das die neue Verurteilung ausspricht) über die Vollstreckung der ausgesetzten Strafe".

„Ist die neue Strafe Zuchthaus, so ist, wenn die Vollstreckung der ausgesetzten Freiheitsstrafe angeordnet wird, diese in Zuchthaus von gleicher Dauer umzuwandeln" [2]).

Der KE. ordnet, in der näheren Ausführung also vom GE. etwas abweichend, an: „Bei neuer Verurteilung zu Freiheitsstrafe wegen einer vor oder während der Probezeit begangenen

---

[1]) VE. § 40.

[2]) GE. § 94 Abs. 1 u. 3.

Straftat hat das Gericht die Vollstreckung der ausgesetzten Strafe anzuordnen. Es kann jedoch, wenn bezüglich der neuen Tat, abgesehen von dem Umstand der früheren Verurteilung, die Voraussetzungen für bedingte Strafaussetzung vorliegen, diese bewilligen, muß aber, wenn es dies tut, auch die Fortdauer der früheren Strafaussetzung anordnen. Hierbei kann die frühere Probezeit innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen verlängert werden. Lautet das Urteil hinsichtlich der neuen Tat auf Geldstrafe oder Verweis, so bestimmt das Gericht im Urteil, ob die Strafaussetzung fortdauern oder wegfallen soll" [1]).

2. Sind dem Verurteilten mit der bedingten Strafaussetzung besondere Auflagen für die Bewährungszeit gemacht worden, so hängt die Bewährung natürlich von deren Erfüllung ab. Als solche Auflagen sind in der Verfügung besonders erwähnt (§ 26): Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens, soweit es in den Kräften des Verurteilten steht (§ 21), Anzeige jedes Wohnortwechsels (§§ 21 u. 27), Enthaltung von geistigen Getränken.

Die Aufzählung ist nicht erschöpfend; die den Strafaufschub bewilligende Behörde kann vielmehr nach freiem Ermessen weitere Auflagen festsetzen.

Ebenso bestimmt der GE.: „Das Gericht kann dem Verurteilten für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen", und „handelt er einer ihm erteilten Weisung wiederholt zuwider, so kann das Gericht, das in der Sache erkannt hat, die Vollstreckung der Strafe anordnen".

Beim VE. und KE. fehlt eine besondere Bestimmung über zu machende Auflagen.

Eine Friedensbürgschaft, wie sie dem englischen Recht eigentümlich ist, kennen wir bei uns nicht. In der Literatur ist sie vielfach vorgeschlagen so von Aschrott, Lammasch, v. Hippel, v. Liszt, und doch hat sie auch von den drei Entwürfen nur der GE. aufgenommen. Man wollte auch den bloßen Anschein einer Bevorzugung Wohlhabender vermeiden. Der GE. nennt sie Friedensgebot und bringt sie in eigenartiger Ausgestaltung nicht

[1]) KE. § 40 zit. nach Ebermayer a. a. O. S. 7.

in Verbindung mit der bedingten Verurteilung, sondern als selbständige Sicherungsmaßregel [1]).

3. Über die Bedingungen zu 2 und 3 hinausgehend muß nicht nur das negative Erfordernis, daß nichts Nachteiliges über das Verhalten des Verurteilten bekannt geworden ist, erfüllt sein, sondern es bedarf der positiven Feststellung eines zufriedenstellenden Gesamtverhaltens (§ 26).

Auch hier läßt sich eine Parallele zu den Bedingungen für die bedingte Strafaussetzung ziehen. Wie bei den Verurteilten hier das gesamte Vorleben zu berücksichtigen war (§ 2) und die Ermittlungen ein positiv zu seinen Gunsten sprechendes Ergebnis haben mußten, so ist das gleiche Erfordernis Bedingung für den endgültigen Straferlaß. Wenn also z. B. der oben erwähnte Kutscher sein Pferd nicht mehr öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise roh mißhandelt, so daß der Staatsanwaltschaft Veranlassung zum Einschreiten gegeben ist, wohl aber andere Tierquälereien oder sonstige Rohheitsdelikte begeht, z. B. Angehörige mißhandelt, aber mangels Strafantrags nicht verurteilt wird, so kann von Bewährung keine Rede sein. Der VE. wird solchen Fällen durch die weit gefaßte Bestimmung gerecht: „Hat abgesehen von einer neuen Bestrafung der Verurteilte sich während der Strafaussetzung schlecht geführt, so ordnet das Gericht, das in der Sache erkannt hat, die Vollstreckung der Strafe an".

Ebenso der KE., während der GE. eine Verwirkung des Straferlasses wegen nicht näher präzisierter „schlechter Führung" nicht kennt.

II. Leider wird man in der Praxis immer wieder die Erfahrung machen, daß die Quellen, die brauchbares Material für die Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten in der Bewährungsfrist liefern könnten, sehr spärlich fließen. Vor allem wenn man Großstadtverhältnisse annimmt. In einer Großstadt pflegt der Geistliche nur wenige Angehörige seiner Gemeinde persönlich zu kennen. Der Arbeitgeber, der Hunderte von Angestellten und Arbeitern hat, von denen besonders die ungelernten und jungen Arbeiter häufig wechseln, tritt dem Einzelnen unter ihnen nicht

[1]) GE. § 78.

näher. Von guten Nachbarn wird man über den Verurteilten auch keine Auskunft erhalten. In den Mietskasernen kennen die Parteien einander kaum den Namen nach. Sollten aber wirklich Personen da sein, die imstande sind, Zweckdienliches zu bekunden, so ist es in der Regel noch sehr fraglich, ob sie mit ihrem Wissen nicht zurückhalten, sei es aus verwandtschaftlichen Gründen, aus Gutmütigkeit oder eingeschüchtert durch Drohungen. Ja, ob sie vielleicht nicht aus eben diesen Gründen manches wider besseres Wissen im günstigen Licht erscheinen lassen.

Bei den Ermittlungen der Unterlagen für den Strafaufschub wird sich dies nur wenig bessern lassen. Bei den Ermittlungen über die Bewährungszeit für die Begnadigung ließe sich Abhilfe schaffen dadurch, daß der Verurteilte während der Bewährungszeit unter Aufsicht gestellt wird. Eine solche Schutzaufsicht in zweckmäßiger Ausgestaltung fehlt uns heute noch.

III. Ein Fortschritt ist immerhin bereits in dieser Hinsicht zu verzeichnen. Während nach den früheren preuß. Verordnungen jede besondere Überwachung während der Bewährungsfrist als unstatthaft gelten mußte, sagt § 23 Satz 1 jetzt nur, daß eine besondere amtliche Überwachung nicht stattfindet. So ist wenigstens die Möglichkeit der Einrichtung privater Schutzaufsicht gegeben. Da wohl auch nur eine amtliche Überwachung durch die Vollstreckungsbehörden durch den § 23 ausgeschlossen sein soll, so ist außer für die freie Liebestätigkeit und die Jugendfürsorge auch für die Überwachung durch das Vormundschaftsgericht der Weg frei. Doch damit ist nur wenig erreicht. Die Schutzaufsicht muß wirksam ausgebaut und eine condicio sine qua non für den bedingten Straferlaß werden. Ihre Aufgabe erschöpft sich auch keineswegs in der rechtzeitigen und zuverlässigen Auskunft über das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungsfrist. Es kommt noch zweierlei hinzu.

Sie ist im Interesse des Verurteilten selbst, denn sie erinnert ihn ständig an das über ihn schwebende Damoklesschwert. Sie sorgt dafür, daß er nicht zu schnell vergißt und durch eine neue Leichtsinnigkeit alte und neue Strafe zugleich verwirkt. Sie allein sorgt aber auch dafür, daß der Sicherungsgedanke im Strafrecht zu seinem Recht kommt, der über dem Besserungs-

gedanken und dem Vergeltungsgedanken nicht vernachlässigt werden darf, und verbietet, den Verurteilten, der sich mindestens als unzuverlässig, wenn nicht als gefährlich erwiesen hat, von der Anklagebank ohne jede besondere Gewähr wieder auf die Menschheit los zu lassen.

IV. Trotz dieser schwerwiegenden Gründe für eine Schutzaufsicht hat es den Anschein, als sollten wir auf ihre Einführung noch warten müssen. Denn der VE. und der KE. lehnen sie einstweilen noch ab. Nur der GE. spricht sich dafür aus [1]). Der VE. hat folgendes für seinen Standpunkt vorzubringen:

1. Eine zweckmäßige und wirksame Organisation der Schutzaufsicht würde große und fast unüberwindliche Schwierigkeiten bieten.

2. Die Schutzaufsicht würde den strafähnlichen Charakter der Probezeit erheblich verschärfen und diese unter Umständen zu einem Übel machen, das bei längerer Dauer oft härter und für das Fortkommen des Verurteilten nachteiliger wäre als die verhältnismäßig kurze Freiheitsstrafe.

3. Die Schutzaufsicht würde zum mindesten das Odium, das der Polizeiaufsicht des bisherigen Rechts anhaftete, auch nicht vermeiden können.

V. Sämtliche Gründe des VE. sind nicht überzeugend. Schwierigkeiten dürften von dem Versuch einer zweckmäßigen Regelung nicht abschrecken. Vorbilder bietet England und Amerika. Daß die Probezeit zu einem Übel würde, mag in gewissem Umfang stimmen, schadet aber nichts, wenn sie ihren Zweck erreicht. Auch mag daran erinnert werden, daß die Bewährungsfrist bei dem Vorhandensein einer Aufsicht eine Abkürzung verträgt, hierdurch also ein Gegengewicht geboten ist. Wie die bisherige Polizeiaufsicht schließlich wird eine richtig gestaltete Schutzaufsicht nicht wirken, an der Geistliche, Lehrer, Vertrauenspersonen und weibliche Hilfskräfte einen Hauptanteil hätten, bei der der Schutzmann aber möglichst nicht in Tätigkeit tritt.

---

[1]) GE. § 92. Abs. 2 Satz 2.

c) Die Folgen des Verhaltens.

Das Verhalten des Verurteilten in der Bewährungszeit kann nach der Verfügung von 1917 vier verschiedene Folgen zeitigen:

1. Widerruf der bedingten Begnadigung und Anordnung der Strafvollstreckung. Zum Widerruf, d. h. zur Zurücknahme des Strafaufschubs ist dieselbe Instanz berechtigt (Erster Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt, Justizminister), die zur Bewilligung des Strafaufschubs in dem Falle zuständig war. Angeregt wird diese Zurücknahme der Strafaussetzung durch die Strafvollstreckungsbehörde, sobald dieser Umstände bekannt geworden sind, die nach ihrem Ermessen den Widerruf der gewährten Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Wir haben gesehen, daß diese Umstände nur in neuen Strafverfolgungen und Verurteilungen bestehen werden.

2. Statt des Widerrufs kann die Strafvollstreckungsbehörde, wenn sie es für angebracht hält, eine Verlängerung der Bewährungsfrist vorschlagen, desgleichen nach Ablauf der Bewährungsfrist statt des Vorschlags zur Begnadigung.

3. Strafvollstreckung nach Ablauf der Frist, wenn die Vollstreckungsbehörde die Überzeugung gewonnen hat, daß der Verurteilte sich nicht bewährte. In diesem Falle kommt die Strafe unverkürzt event. mit einer neuen Strafe zur Verbüßung. Die Vollstreckungsbehörde ist hier wie bei 1 und 2 in ihrem Ermessen frei.

4. Begnadigung auf Grund eines entsprechenden Antrags der Strafvollstreckungsbedörde und des Ministers. Hierüber Näheres im folgenden Paragraphen

§ 7.

D. Die Begnadigung.

I. Hat die Strafvollstreckungsbehörde die Überzeugung gewonnen, daß der Verurteilte sich bewährte, also eines Gnadenerweises würdig ist, so beantragt sie seine Begnadigung. Der Antrag muß eine kurze Begründung enthalten. Es ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und zwar in der Regel auf völligen Erlaß der Strafe. Ausnahmsweise kann der Erlaß nur eines Teils der Strafe oder die Umwandlung in eine Geldstrafe angezeigt

erscheinen. Eine solche Einschränkung wäre wieder besonders zu begründen.

War einem Verurteilten in mehreren Strafsachen bedingte Strafaussetzung bewilligt, so ist auf eine gleichmäßige Behandlung der Fälle hinzuwirken event. ist die Entscheidnng durch eine höhere Instanz zu fällen.

Die Einreichung des Antrags auf Begnadigung erfolgt mittels der sogen. B-Liste (vgl. S. 49), die mit der für den Verurteilten seiner Zeit angelegten A-Liste im Interesse der Geschäftsvereinfachung verbunden ist.

Die Einreichung der B-Listen erfolgt wie die der A-Listen monatlich. Sie gehen auf dem Instanzenweg zum Justizminister, von dort nach Stellungnahme an den Landesherrn bezw. den an seine Stelle getretenen Träger des Begnadigungsrechts, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen der Justizminister selbst infolge Delegation des Begnadigungsrechts zur Entscheidung berufen ist.

II. Die Wirkung ist die gewöhnliche Wirkung jeder Begnadigung. Es werden also nur die Rechtsfolgen des Verbrechens beseitigt. Nicht die begangene Straftat selbst. Der Verurteilte ist vorbestraft. Der Makel der Vorbestrafung bleibt. Nur der Makel des Gesessenhabens ist vermieden. Eine Löschung im Strafregister erfolgt nicht. Natürlich wird auch die Voraussetzung der Rückfälligkeit und das Recht auf Buße nicht berührt.

Die zehnjährige Rückfallverjährungsfrist aber (§ 245 StGB.) beginnt von der Begnadigung ab zu laufen. Nicht etwa schon von dem bedingten Strafaufschub ab, der die Frage, ob die Vollstreckung der Strafe erfolgen oder ein Erlaß der Strafe stattfinden wird, noch in der Schwebe läßt. Daß die Lage des Verurteilten hierdurch im Widerspruch mit dem Gesetz verschlechtert würde, indem die Rückfallverjährungsfrist ausgedehnt würde, kann nicht behauptet werden. Der Beginn der Rückfallverjährungsfrist ist vom Gesetz nicht an einen festbestimmten Zeitpunkt geknüpft, sondern von der Erledigung der Strafe durch Verbüßung oder Erlaß abhängig gemacht. Das Gesetz läßt also die Möglichkeit zu, daß sich die Rückfallverjährung nach der Gestaltung der Verhältnisse zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt vollendet.

§ 8.

Drittes Kapitel.

Die Anwendung der bedingten Begnadigung.

Preußische Statistik.

Preußen veröffentlicht im Stat. Jahrbuch für den preußischen Staat alljährlich Angaben über die Anwendung der bedingten Begnadigung. Zurzeit ist der 15. Jahrgang der zuletzt erschienene. Er wurde im November 1918 herausgegeben und gibt die Zahlen für das Jahr 1917.

Aus dem Preuß. Stat. Jahrbuch ist das Material für die folgenden Tabellen entnommen.

Tabelle I

soll die Entwicklung der bedingten Begnadigung in Preußen vor Augen führen. Es wurde Strafaussetzung mit Aussicht auf Begnadigung bewilligt:

Im Jahre	absolute Zahl	Verhältnis zum Vorjahr
1895—1898 (Durchschnittszahl)	3 185	
1899	4 168	+ 983
1900	4 386	+ 218
1901	5 315	+ 929
1902	7 461	+ 2 146
1903	8 770	+ 1 309
1904	8 941	+ 171
1905	10 179	+ 1 238
1906	11 166	+ 987
1907	11 985	+ 819
1908	14 533	+ 2 548
1909	16 051	+ 1 518
1910	17 013	+ 962
1911	18 668	+ 1 655
1912	19 799	+ 1 131
1913	17 568	— 2 231
1914	14 588	— 2 980
1915	17 183	+ 2 595
1916	23 259	+ 6 076
1917	35 554	+ 12 295
1895—1917	276 672	

Wir sehen also ein fortgesetztes, aber unregelmäßiges Steigen der Zahl der Fälle, in denen Strafaufschub bewilligt wurde. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß auch die Zahl der rechtskräftig verurteilten Personen stieg, denn sie betrug in Preußen:

1895	345 099
1900	340 580
1905	378 942
1910	398 311
1913	403 564

Dies hat aber wieder seinen Grund in dem Anwachsen der Bevölkerungszahl. Die Kriminalität ist in Preußen in der Vorkriegszeit relativ sogar gesunken. 1910 wurden von 100 000 strafmündigen Zivilpersonen 1215 verurteilt, 1913 aber nur 1180.

Der Rückgang der Zahl der Fälle, in denen Strafaufschub bewilligt wurde in den Jahren 1913, 1914 und 1915 ist eine Folge der zahlreichen Gnadenerweise aus Anlaß des Allerh. Regierungsjubiläums im Jahre 1913 und der Gnadenerlasse vom 1. und 4. August 1914. Ebenso anormal ist natürlich der darauf einsetzende Zuwachs in den Jahren 1916 und 1917. Er legt die Vermutung nahe, daß in diesen Kriegsjahren nicht immer nach dem Gesichtspunkt der Aussicht auf Bewährung Strafaussetzung bewilligt wurde, daß vielmehr manches Mal auch andere Beweggründe (Erhaltung der Arbeits- und Wehrkräfte für den Staat, Ersparnis durch Fortfall der Strafvollstreckung) maßgebend gewesen sein werden.

1918 wird voraussichtlich die Zahl durch die revolutionären Amnestien wieder sinken. Zu beachten ist hier, daß der Amnestieerlaß des Rates der Volksbeauftragten vom 3. 12. 1918 [1]) aber auch in weitem Maße mit der bedingten Begnadigung operiert. Freilich mit einer bedingten Begnadigung nach besonderen Grundsätzen, denn

1. werden die Motive der begangenen Tat gar nicht berücksichtigt. Sie braucht nicht aus Not, Unerfahrenheit oder Verführung begangen zu sein.

2. Braucht die Erwartung der guten Führung in der Bewährungszeit nur zum Teil gerechtfertigt zu sein.

---

[1]) RGBl. S. 1393.

3. Wird zur Bewährung nur verlangt, daß der Verurteilte in der 3 Jahre betragenden Bewährungsfrist nicht mit mehr als 3 Monaten erneut bestraft wird.

Tabelle II

möge uns die Anwendung des bedingten Strafaufschubs in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken zeigen. Gegeben werden die absoluten Zahlen, wie oft in der Zeit vom 23. 10. 1895 bis 31. 12. 1917 Strafaussetzung gewährt wurde.

Königsberg	14108
Marienwerder	10454
Berlin (KG.)	38453
Stettin	9220
Posen	18635
Breslau	43510
Naumburg	21454
Kiel	9252
Celle	16271
Hamm	31349
Kassel	5434
Frankfurt a. M.	8821
Düsseldorf	20052
Köln a. Rh.	28848

Aus der Tabelle erhellt, wie wenig gleichmäßig die Anwendung der bedingten Begnadigung in den einzelnen Bezirken erfolgt.

Eine weitere Tabelle soll uns das Verhältnis des Strafaufschubs nach den Hauptgruppen der Anwendungsfälle zeigen.

Tabelle III.

Es wurde in den Jahren 1899—1913 [1]) Strafaufschub bewilligt in insgesamt 176003 Fällen.

---

[1]) Die Zeit vor 1899 wurde unberücksichtigt gelassen, weil aus dieser Periode nur Durchschnittszahlen vorliegen, die Zeit nach 1913 deshalb, weil die Kriegsjahre doch kein normales Bild geben können.

Hierunter waren:	insgesamt:	in %
Männer	135 249	76,8
Frauen	40 754	23,2
Personen unter 18 Jahren	133 015	75,6
Personen von 18 Jahren und mehr	42 988	24,4
Verurteilte wegen		
Verbrechens	43 534	24,7
Vergehens	119 811	68,0
Übertretung	12 658	57,1
Verurteilungen durch		
Schöffengerichte	113 431	64,5
Strafkammern oder Schwurgerichte	62 572	35,5
Noch nicht Vorbestrafte	172 351	97,9
Bereits Vorbestrafte	3 652	2,1
Verurteilungen zu		
Haft	12 929	7,3
Gefängnis	163 071	92,7
mehr als 6 Monaten	1 279	0,7
3—6 Monaten	6 310	3,6
1—3 Monaten	18 986	10,5
1 Woche—1 Monat	41 212	23,4
1 Woche und weniger	95 781	54,4
Bewilligte Bewährungsfristen von		
weniger als 2 Jahren	26 309	14,9
2—3 Jahren	127 515	72,5
3 Jahren und mehr	22 179	12,6

Die Tabelle zeigt: Der bedingte Strafaufschub wurde überwiegend männlichen Personen zuteil. Relativ aber ist die Zahl der beteiligten Frauen größer, als sich gegenüber ihrer allgemeinen Kriminalität erwarten ließe. Von 100 000 männlichen strafmündigen Personen wurden 1913 in Preußen 2042, von 100 000 weiblichen strafmündigen Personen 372 verurteilt. Die Kriminalität der Männer ist also etwas mehr als 5 mal so groß wie die der Frauen; bei dem bedingten Strafaufschub ist das Verhältnis nur etwa 3:1, also ist diese Vergünstigung den Frauen in erheblich größerem Maße gewährt als den Männern.

Weiteres ist an der Tabelle nicht auffällig. Daß die Strafaussetzung bei Jugendlichen überwiegt, entspricht ganz dem leitenden Gedanken unseres heutigen Rechtes, ebenso die überwiegende Anwendung bei Nichtvorbestraften. Daß es sich ferner hauptsächlich um Schöffengerichtssachen handelt und um die Aussetzung von Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten, daß schließlich die

übliche Bewährungsfrist 2—3 Jahre beträgt, ist ganz naturgemäß. Bemerkenswert bleibt höchstens noch, daß die Strafaussetzung bei den wegen Übertretung Verurteilten so stark zurückbleibt; ob zu stark, läßt sich mangels einer Statistik für die Verurteilungen wegen Übertretungen nicht sagen.

Wir kommen nun zu der Frage, ob sich statistische Erfolge nachweisen lassen, die mit der bedingten Begnadigung erzielt worden sind. Wir stellen zu diesem Zwecke folgende Tabelle auf:

Tabelle IV.

Durch Begnadigung und Strafvollstreckung wurden erledigt: 1899 bis 1913		Hiervon durch Begnad. allein	oder in %
Männer	94 841	77 272	81,5
Frauen	28 699	25 344	88,2
unter 18 Jahren	94 664	77 660	82,0
18 Jahre und mehr	28 876	24 946	86,0
Verbrechen	29 745	24 550	82,5
Vergehen	83 995	69 763	83,0
Übertretung	8 800	8 293	84,6
Schöffengerichte	78 987	65 483	82,9
Strafkammern oder Schwurgerichte	44 553	37 123	83,3
noch nicht Vorbestrafte	120 588	101 180	83,9
bereits Vorbestrafte	2 952	1 426	48,3
Haft	9 969	8 463	84,3
Gefängnis	113 571	94 143	82,9
mehr als 6 Monate	845	555	65,7
3—6 Monate	4 150	3 138	75,6
1—3 Monate	174 094	14 887	89,6
1 Woche—1 Monat	28 110	22 805	81,1
1 Woche und weniger	68 017	57 908	85,1
weniger als 2 Jahre	22 442	17 542	78,2
2—3 Jahre	85 557	72 173	84,1
3 Jahre und mehr	15 541	12 891	82,9
Gesamtzahl 1899—1913:	123 540	102 605	83,0

Die Tabelle gibt also die Zahl der günstig, d. h. durch Begnadigung erledigten Fälle im Verhältnis zur Zahl der überhaupt erledigten Fälle. Die Art der Berechnung leidet aber offensichtlich an einem Mangel. Die Gesamtzahl der am 31. 12. 1913 (mit dem unsere Tabelle abschließt) erledigten Fälle deckt sich nicht mit der Zahl der Fälle, in denen bis dahin Strafaufschub überhaupt gewährt wurde. Eine große Zahl von Fällen ist an diesem Tage noch unerledigt geblieben, weil die Bewährungs-

frist noch läuft. Von diesen Fällen wird aber naturgemäß der größere Teil auch noch Begnadigungen bringen, da die Begnadigungen immer am Ende der Bewährungsfrist stehen, während die Strafvollstreckung häufig schon infolge Widerruf vor Ablauf der Bewährungsfrist eintritt. Das Ergebnis wird also tatsächlich ein günstigeres als das errechnete sein.

Wenn wir die bei den einzelnen Gruppen erzielten Erfolge untereinander vergleichen, sehen wir die besten Erfolge bei den Erwachsenen, unter diesen bei den Frauen, ferner bei Übertretungen und bei Nichtvorbestraften. Insbesondere mag auf folgende Steigerung hingewiesen werden:

Relativ geringer Unterschied zwischen den günstig verlaufenen Fällen bei den zu Haft und Gefängnis Verurteilten, nämlich 1,4 % zugunsten der Haft.

Erheblicher Unterschied zwischen Jugendlichen und Erwachsenen: 4,0 % zugunsten der Erwachsenen.

Gewaltiger Unterschied zwischen den Erfolgen bei Vorbestraften und Nichtvorbestraften: 40,6 % zugunsten der Nichtvorbestraften.

Daß es die kleinen Straftaten der Erwachsenen sind, die den größten Erfolg versprechen, erscheint de lege ferenda von größter Wichtigkeit (vgl. oben S. 11).

Es gilt nun aber einen Maßstab dafür zu gewinnen, ob der Prozentsatz von 83,0 günstig erledigten Fällen als befriedigendes oder schlechtes Ergebnis anzusprechen ist. Diese Frage statistisch zu beantworten hat von jeher Schwierigkeiten gemacht. Wir greifen auf den Versuch zurück, einen Vergleich mit der Rückfallziffer aufzustellen. Dieser Versuch wurde in der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches in den Jahrgängen 1901—1906 erstmalig ausgeführt. Es wurde damals berechnet, daß in Deutschland in einem Zeitraum von $3^1/_2$ Jahren von 100 erstmals Verurteilten 13,1 rückfällig wurden. Die Berechnung dieser Zahl bezog sich auf die erstmals Verurteilten der Jahre 1894—1903 und berücksichtigte somit 10 verschiedene Personenbestände, von denen jeder einzelne mehr als eine Viertelmillion Personen umfaßte. Die Berechnung ergab für die einzelnen Personenbestände nur geringe Schwankungen und erscheint durchaus zuverlässig. Die Zeit von $3^1/_2$ Jahren, die der Berechnung zugrunde gelegt

wurde, soll der Bewährungsfrist bei bedingtem Strafaufschub entsprechen. Tatsächlich ist diese ja durchschnittlich kürzer. Es mußte aber berücksichtigt werden, daß die für $3^1/_2$ Jahren berechneten Rückfälle weitere rechtskräftige Verurteilungen bedeuten. Die den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikte liegen dementsprechend weiter zurück und fallen in die tatsächliche durchschnittliche Bewährungsfrist von 2—3 Jahren.

Das Ergebnis des Vergleichs mit der Rückfallsziffer ist: Von 100 erstmalig Verurteilten, die ihre Strafe verbüßen, werden in einem der Bewährungszeit entsprechenden Zeitraum 13,1 rückfällig. Von 100 bedingt Begnadigten erhalten im Durchschnitt 17 nicht die endgültige Begnadigung[1]), fast alle, weil sie sich eine neue Verfehlung zuschulden kommen lassen. Es liegt also eine Differenz von 3,9 % zuungunsten der bedingten Begnadigung vor.

Gegen den Vergleich der so berechneten Rückfallsziffer mit der Zahl der Nichtbewährten bei der bedingten Begnadigung hat sich vor allem v. Liszt ausgesprochen. Er macht darauf aufmerksam, daß die Reichskriminalistik, was wir an anderer Stelle auch schon erwähnten, nur Verurteilungen gegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verzeichnet und die Vergehen gegen Landesgesetze sowie die Übertretungen unberücksichtigt läßt. Hieraus glaubt v. Liszt folgern zu können, daß die Zahl der Rückfälligen für eine Vergleichung mit der Zahl der Nichtbewährten zu niedrig berechnet sei und mindestens 3—4 mal so hoch genommen werden müßte. Das trifft aber nicht zu. Denn durch die Einbeziehung der nichtberücksichtigten Delikte in die Rückfallsziffer würde nicht nur der Dividendus, die Zahl der Rückfälligen, sondern in gleichem Maße auch der Divisor, die Zahl der Verurteilten, die rückfällig werden konnten, wachsen.

Jedoch ist, abgesehen von dem bereits oben (S. 42) ausgeführten Grunde, weshalb die Bewährungszahl tatsächlich günstiger als die errechnete sein muß, noch folgendes zu berücksichtigen:

Die Rückfallsstatistik schließt unter den erstmals Verurteilten auch solche ein, die nur Geldstrafe oder ein Verweis traf. Die

[1]) vgl. Tabelle IV am Ende.

bedingte Begnadigung tritt in der Regel nur in solchen Fällen ein, in denen auf Freiheitsstrafe erkannt wurde; das sind Fälle, die von vornherein eine ungünstigere Aussicht auf Bewährung bieten.

Die Rückfallsstatistik behandelt die erstmalig Verurteilten Wenn die bedingte Begnadigung auch in der Regel nur Nichtvorbestraften zuteil wird, so fallen die Ausnahmen, die hiervon gemacht werden, um so erheblicher ins Gewicht, da deren Rückfälligkeit eine unverhältnismäßig größere ist (vgl. Tabelle IV).

Die Rückfallsstatistik berücksichtigt alle Strafmündigen, die bedingte Begnadigung vorzugsweise nur Jugendliche. Würde die Rückfallsstatistik nur auf Jugendliche aufgebaut werden, so ergäben sich für sie viel schlechtere Zahlen.

Diesen Erwägungen gegenüber dürfte es doch übereilt sein, aus der Vergleichszahl mit der Rückfallsziffer den Schluß auf eine ungünstige Wirkung der bedingten Begnadigung zu ziehen.

Der Wert des Grundgedankens der bedingten Begnadigung wird zum mindestens in keiner Weise durch diese Vergleichszahl erschüttert. Sie könnte höchstens ein Argument mehr dafür sein, daß nur der Ausbau dieses Grundgedankens zurzeit nicht der richtige ist, und daß wir von der bedingten Verurteilung in Zukunft bessere Ergebnisse erwarten können.

Weiteres statistisches Material.

Die bedingte Begnadigung war in Deutschland lange Zeit hindurch vom Standpunkt des Experiments aus angesehen worden. Man wollte den bedingten Strafaufschub zunächst reiflich geprüft haben, ehe man an eine etwaige reichsgesetzliche Regelung desselben herantrat. Zu diesem Zweck wurden von 1899 bis 1909 alljährlich vom Reichsjustizamt dem Reichstage Denkschriften vorgelegt, die die Aufgabe hatten, eine Übersicht über die bedingte Verurteilung des Auslands und die bedingte Begnadigung in den Einzelstaaten Deutschlands zu geben. In der Sitzung des Reichstags v. 25. 4. 1910 wurde beschlossen, daß die weitere Vorlage dieser Denkschriften eingestellt werden sollte.

Die Denkschriften hatten ihre Ausführungen mit möglichst reichem statistischen Material zu vervollständigen versucht. Über den Wert dieses von den Denkschriften zusammengetragenen Mate-

rials läßt sich nun sehr streiten. Seine Hauptschwäche liegt darin, daß es in den verschiedenen Ländern nicht nach einheitlichen Grundsätzen gewonnen ist. Das macht einen Vergleich der Länder untereinander fast unmöglich. Um für die deutsche Statistik nur ein Beispiel zu erwähnen: In Sachsen kennt man außer der bedingten Begnadigung noch eine bedingte Abolition, eine Aussetzung der Strafverfolgung. Es liegt auf der Hand, daß sich infolgedessen die sächs. Statistik, die die Zahlen dieses ihrem Wesen nach denselben Zweck verfolgenden Rechtsinstituts nicht aufführt, zu einem Vergleich mit den Staaten, die nur bedingte Begnadigung kennen, a priori nicht eignet.

Trotzdem sei aus der Fülle des von den Denkschriften gebrachten Materials wenigstens eine Tabelle angeführt, die uns die Entwicklung der bedingten Begnadigung vor Augen führt. Sind die Einzelstaaten auch schlecht miteinander vergleichbar, so sind es doch die Zahlen jedes Staates unter sich, und daraus läßt sich immerhin ein Bild gewinnen, welches Schicksal das Institut der bedingten Begnadigung in den einzelnen Staaten gehabt hat.

Tabelle V.

	bis 1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
Bayern	659	697	605	817	1293	1989	2512	2653	3635	4818	8005
Sachsen	217	295	429	525	497	810	934	1062	1243	1346	1445
Württemberg	215	149	130	138	185	184	216	219	307	356	599
Baden	227	202	223	263	528	524	533	594	730	899	904
Hessen	27	31	58	59	45	141	180	242	313	328	470
Mecklenb.-Schwerin	82	103	117	96	170	209	274	229	212	201	237
S.-Weimar	—	—	—	—	—	107	93	87	108	116	164
Oldenburg	29	23	24	22	19	43	39	63	54	71	75
Braunschweig	—	—	—	—	—	61	93	110	147	127	135
S.-Meiningen	66	71	59	60	100	92	88	98	112	92	121
S.-Altenburg	—	—	—	—	—	22	37	31	62	54	51
S.-Koburg-Gotha	66	73	81	102	131	112	110	107	90	98	96
Anhalt	23	39	40	53	76	71	73	84	78	93	104
Schwrzb.-Sondersh.	23	22	31	26	25	32	32	30	22	31	23
Rudolstadt	18	8	8	21	24	32	44	12	31	25	36
Schaumburg-Lippe	—	2	4	2	4	10	12	3	2	7	9
Lippe	—	17	16	13	14	30	6	13	26	27	29
Lübeck	12	21	15	16	27	36	29	21	29	56	57
Bremen	105	92	102	86	71	154	180	162	200	231	321
Hamburg	875	791	703	565	567	144	133	165	187	149	190
Elsaß-Lothringen	212	196	146	202	178	203	224	219	272	321	350

Wir sehen aus der Tabelle, wie ganz verschieden das Schicksal der bedingten Begnadigung in den Einzelstaaten war. In den meisten konnte sie sich gut entwickeln, in wenigen nur wuchs die Zahl nicht stärker als die Bevölkerungszahl in der gleichen Zeit oder ging sogar zeitweilig zurück (Altenburg, Koburg, Sondershausen). Das Gesamtergebnis ist jedenfalls eine Aufwärtsbewegung, und beweist, daß das Institut als brauchbar angesehen wird und sich eingebürgert hat.

Völlig abnorm erscheinen die Zahlen für Hamburg. Sie erklären sich dadurch, daß Hamburg ursprünglich mit allzugroßen Erwartungen das Institut eingeführt hatte, und daß es vorzugsweise Erwachsene bedingt begnadigte. Als schnelle Erfolge ausblieben, ging die Zahl zurück, und als auch Hamburg genötigt wurde, 1903 mit der Einführung der „allgemeinen Grundsätze für ganz Deutschland" zur besonderen Berücksichtigung Jugendlicher überzugehen, sank die Zahl der bedingten Begnadigung nochmals mit einem Schlage erheblich.

Es scheint dann, daß Hamburg, durch die weiteren geringen Erfolge bei den Jugendlichen abgeschreckt, den ursprünglichen Optimismus nie wieder finden konnte.

Es ist anzunehmen, daß auch in Hamburg die Zahlen bei der zukünftigen gleichmäßigen Berücksichtigung von Jugendlichen und Erwachsenen wieder steigen werden.

Das von den Denkschriften gebrachte Material über die Entwicklung der bedingten Verurteilung im Auslande ist reichlich veraltet, da es mit dem Jahre 1900 etwa abschließt.

Wer in die ausländischen Verhältnisse Einblick gewinnen will, wird besser auf die von v. Liszt in der viel zitierten Arbeit in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts zusammengestellten Zahlen zurückgreifen. Selbst diese sind schon durch die Ereignisse überholt. Neuere Zusammenstellungen sind jedoch nicht vorhanden; über den Rahmen dieser Arbeit würde eine solche Zusammenstellung hinausgehen.

§ 9.

Schluß.

Wir haben bei der ganzen Betrachtung der bedingten Begnadigung den Übergang zur bedingten Verurteilung, den Deutschland in kurzer Zeit vornehmen wird, nie aus dem Auge verloren. Dieser Ausblick auf die weitere Entwicklung bedarf in einer Hinsicht der Ergänzung. Es ist nämlich die Frage, ob die bedingte Begnadigung mit der Einführung der bedingten Verurteilung vollständig das Feld wird räumen müssen.

Der österreichische Jurist Zucker hat in seiner Schrift „Über Strafe und Strafvollzug in Übertretungsfällen“ [1]) zuerst darauf hingewiesen, daß es von keinem Schaden für die Strafrechtspflege sein könne, wenn der der bedingten Verurteilung zugrunde liegende Gedanke in mehrfacher Form seine Verwirklichung und Ausgestaltung erfahre, daß der bedingten Begnadigung eine Art von subsidiärer Wirksamkeit dort zugewiesen werden könne, wo für die bedingte Verurteilung nicht alle Voraussetzungen gegeben sind.

Wir sahen bei unserer systematischen und vergleichenden Betrachtung, wie überall bei der bedingten Verurteilung das Gesetz den Richter enger binden wird, als heute die über den bedingten Strafaufschub entscheidenden Instanzen gebunden werden. Diese engere Bindung durch das Gesetz ist bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich. Nur müssen wir uns eben klar sein, daß dies unter Umständen zu Härten in Einzelfällen führen kann. Für solche Fälle ist als Korrektur die Begnadigung da. Als solches Korrektivmittel wird daher auch die bedingte Begnadigung künftig auch neben der bedingten Verurteilung eine Existenzberechtigung haben getreu dem Wesen jeder Begnadigung, das darin besteht, eine ausnahmsweise Maßregel zur Verhütung von Härten der Strafrechtspflege zu sein.

Die Rolle aber, nach festen allgemeinen Grundsätzen ganze Gruppen von Fällen der poena ordinaria zu entziehen, hat die bedingte Begnadigung ausgespielt.

---

[1]) 1905 S. 37.

A.

Des Verurteilten a) Name, Stand und Wohnort; b) Lebensalter zur Zeit der Straftat (Jahre u. Monate); c) Angabe über eine wegen Verbrechens oder Vergehens etwa früher bereits verbüßte Freiheitsstrafe.	a) Bezeichnung des erk. Gerichts u. des Aktenzeichens; b) Tag des Erkenntnisses, Tag der Rechtskraft, rechtskräftig erkannte Strafe; c) Straftat unter Bezeichnung des Strafgesetzes (§ 17 Ziff. 2).	a) Äußerung des erkennenden Gerichts (§ 7); b) Äußerung der Strafvollstreckungsbehörde.
1	2	3
a) N. N. Arbeitsbursche in X. b) 15 Jahre 6 Mon. c) keine.	a) Schöffengericht in X. 2 D 17. 18. b) 1. 4. 1918. 9. 4. 1918. 1 Woche Gefängnis. c) Der Verurteilte hat 2 Kaninchen aus dem offenen Stall seines Nachbarn entwendet (§ 242 StGB.).	a) Das Gericht befürwortet Strafaussetzung, weil die Tat nicht auf verbrecherischer Gesinnung, sondern auf Leichtsinn zu beruhen scheint. Der Verurteilte macht einen guten Eindruck und bereut sein Vergehen. Das Schöffengericht X, den 1. 4. 18. Unterschrift. b) Die über den Verurteilten eingegangenen Auskünfte lauten sämtlich günstig. Fleiß und Betragen in der Schule werden gelobt. Ebenso wissen seine Arbeitgeber an seinem Benehmen nichts auszusetzen. Er hat aus Leichtsinn gehandelt. Auch mangelnde Aufsicht infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse scheint schuld zu sein. Das Amtsgericht X, den 28. 4. 18. Unterschrift.

[1]) Unter Zugrundelegung des amtlichen preuß. Formulars.

einer A- und B-Liste [1]).

		B.	
Es wird vorgeschlagen, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe auszusetzen bis zum	Entscheidung des Justizministers, Oberstaatsanwalts, Ersten Staatsanwalts	Antrag auf Begnadigung und seine Begründung unter Berücksichtigung der Führung seit der Verurteilung.	Antrag des Justizministers.
4	5	6	7
30. 4. 1920	Genehmigt. Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht Y. Unterschrift.	Es wird Erlaß der Gefängnisstrafe beantragt. Der Verurteilte hat sich als fleißiger, ehrlicher und ordentlicher Mensch bewiesen. Die gestohlenen Kaninchen hat er dem Geschädigten vergütet. Die erwartete Besserung ist sonach eingetreten. Das Amtsgericht X, den 28. 4. 20. Unterschrift.	

Robert Noske, Großbetrieb für Dissertationsdruck, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich — Karl, Franz, Viktor Ottmann — bin am 13. Januar 1892 zu Neu-Derben, Kreis Jerichow II, Provinz Sachsen geboren. Ich bin evangelischer Religion. Meine Eltern sind der Geheime Oberbaurat und Vortragende Rat im Ministerium der Öffentlichen Arbeiten Ernst Ottmann und seine Ehefrau Katharina geb. Sala. Ich besuchte das humanistische Gymnasium und bestand 1911 in Hannover die Reifeprüfung. Darauf widmete ich mich in Freiburg, München, Genf, Berlin und Göttingen dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Am 10. August 1914 legte ich die erste juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht Celle ab. In das Heer war ich Anfang August 1914 als Kriegsfreiwilliger eingetreten und machte den Feldzug in Rußland und Frankreich bis zum Januar 1919, zuletzt als Regimentsadjutant des Feldart.-Rgts. 86, mit. Nach der Entlassung vom Militär nahm ich den juristischen Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht Spandau auf. Am 29. Oktober 1919 habe ich vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen die mündliche Doktorprüfung bestanden.